

II. SONDERNUMMER

zum

VERORDNUNGSBLATT

FÜR DEN DIENSTBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS
FÜR UNTERRICHT

Jahrgang 1964

Wien, am 30. Juli 1964

Stück 7b

24. Verordnung: Erlassung eines Lehrplanes der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule.

25. Verordnung: Erlassung eines Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule.

22. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Juni 1964, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule.

(Aus BGBl. Nr. 166 ex 1964)

Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 88, wird verordnet:

(1) Der in der Anlage enthaltene Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen (mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) wird bezüglich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 1964, bezüglich der 3. Klasse mit 1. September

1965 und bezüglich der 4. Klasse mit 1. September 1966 in Kraft gesetzt.

(2) Der mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 136, erlassene Lehrplan tritt am 31. August 1964 außer Kraft.

Artikel II.

Bekanntmachung.

Die unter III. der Anlage wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

LEHRPLAN DER BILDUNGSANSTALT FÜR ARBEITSLEHRERINNEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Unterrichtsgegenstand	Wochenstunden														
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.											
Religion	2	2	2	2											
Pädagogik	—	—	3	4											
Schulpraxis	—	—	4	4											
Deutsch	4	3	3	3											
Geschichte und Sozialkunde ..	—	2	2	2											
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	1	—											
Mathematik	2	2	—	—											
Fachausbildung	} Verschiedene Techniken	} 6	} 5	} 3	} 3										
						} Weisnähen einschließlich Schnittzeichnen ..	} 5	} 5	} 3	} 2					
											} Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen ..	} 3	} 4	} 5	} 5
} 2	} 2	} 2	} 2												
				} 4	} 4	} 4	} 4								
								} 2	} 2	} 2	} 2				
												} 1	} 1	} 1	} 1
} 2	} 2	} 2	} 2												
				} 2	} —	} —	} —								
								} 3	} 3	} 2	} 2				
												} 2	} 2	} 2	} 2
} 1	} 1	} 1	} 1												
				} 2	} —	} —	} —								
								} 1	} —	} —	} —				
												} —	} 1	} —	} —
} 2	} 2	} 2	} 2												
				} 1	} 1	} 1	} 1								
								} —	} —	} 2	} 2				
												} 1	} —	} —	} —
} —	} 1	} —	} —												

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben im Sinne des § 86 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242 1952, die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgewinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT AN DER BILDUNGSANSTALT FÜR ARBEITSLEHRERINNEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefte Kenntnis des Glaubensgutes; Lebensgestaltung aus dem Glauben.

Vertrautsein mit der Heiligen Schrift als Quelle religiöser Lebensgestaltung und erzieherischer Werte.

Kenntnis religiöser Zeichen und Symbole und ihre Darstellung in kirchlicher Kunst und im religiösen Kunsthandwerk.

Einblick in die pädagogischen und methodischen Grundlagen der religiösen Erziehung im Schulkind- und Jugendalter.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Das Gottsuchen der Menschheit: Die Naturreligionen; die weltverneinenden Religionen. Die Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum, Islam).

Jesus Christus: Seine Gestalt und Botschaft auf Grund der Berichte des Neuen Testaments (Quellen, Zeitgeschichte, Persönlichkeit, Heilsbotschaft).

Hinweise auf grundlegende Tatsachen des religiösen Erziehungsgeschehens im Schulkindalter; Auswerten von Einzelbeobachtungen über das religiöse Leben von Schulkindern.

2. Klasse:

Die Offenbarung als Heilsgeschichte; das Alte Testament als Hinführung zu Christus; Israel, das Volk Gottes.

Die Kirche, das Volk Gottes im Neuen Bund; der fortlebende Christus; das Kirchenbild aus den apostolischen Quellenschriften (Existenz, Verfassung, Leben, vertiefte Wesensschau: Leib Christi, Braut Christi und andere Bilder).

Der Glaubensakt als Antwort auf die Offenbarung; der Glaubende im Alten Testament (Abraham, Psalmen usw.); der Glaubende im Neuen Testament (Maria, die Apostel, Frauengestalten); der Glaubende im Leben der Kirche (Gestalten aus der Kirchengeschichte).

Religiöse Zeichen und Symbole und deren Darstellung; in der Paramentik.

Möglichkeiten der religiösen Erziehung im Rahmen der Gesamterziehung.

3. Klasse:

Schöpfung: Gott als Schöpfer; der Mensch als Geschöpf (Bild Gottes, Partner Gottes, Kind Gottes, das „Nein“ des Menschen, die Sünde).

Erlösung: Gott als Erlöser (seine erlösende Offenbarung in Christus und seinem Heiligen Geist); der erlöste Mensch: das Leben in Christus durch das Stehen in der Kirche (Gnade, Sakramente, Sakramentalien, das Gebet).

Vollendung: Gott als Vollender; der Christ als Vollendeter.

Entsprechende Abschnitte aus der Heiligen Schrift.

Das Kunsthandwerk im Dienste der Kirche.

Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Gestaltung religiöser Übungen mit Schulkindern (Meßgestaltung, Kirchenlied und andere).

4. Klasse:

Das christliche Leben als ein Leben aus der gläubigen Grundhaltung; die persönliche Antwort auf den Anruf Gottes und auf die allgemeinen Normen, wie Gesetz, Gewissen, freier Wille.

Die Verpflichtungen des Christen im konkreten Leben gegenüber Gott, dem Nächsten, der Gemeinschaft und gegen sich selbst. Dazu sind entsprechende Abschnitte aus der Heiligen Schrift heranzuziehen, wie die Bergpredigt, die pastoralen Ermahnungen aus den Paulusbriefen usw.

Anleitung zur Beurteilung von Werken religiöser Kunst und religiösem Kunsthandwerk.

Gestaltung religiöser Feste und Feiern.

Erziehungseinrichtungen der Kirche, der Kinder- und Jugendseelsorge.

Didaktische Grundsätze:

1. Die religiöse Unterweisung.

Die religiöse Unterweisung hat auf dem bereits vorhandenen Heilswissen die Glaubenswahrheiten so einsichtig zu machen, daß die angehende Arbeitslehrerin, in ihren charakterlichen und religiösen Grundsätzen bestärkt, sich zur vollen Persönlichkeit entfalten kann und sich ihrer erzieherischen Verantwortung mehr und mehr bewußt wird.

Deher muß die Gestaltung des Unterrichtes vor allem auf eine möglichst lebensnahe und konkrete Darstellung der Heilswahrheiten ausgerichtet sein, sodaß deren Lebenswert und Lebensbedeutung klar ersichtlich ist und fruchtbringend aufgenommen werden kann.

Es bedarf weiter einer lebendigen, sachlichen Auseinandersetzung mit den religiösen Grundproblemen, weshalb die Schülerinnen im Religionsunterricht die Möglichkeit haben sollen, ihre persönlichen Anliegen auszusprechen und sie durch Mitarbeit zu klären.

In der 1. Klasse wird — ausgehend vom religiösen Anliegen der Menschheit — die Bedeu-

tung und Einzigartigkeit der Gestalt Christi so aufzuzeigen sein, daß nicht bloß Christus als historische und göttliche Tatsache gezeigt wird, sondern eine personale Erkenntnis zustandekommt. Dies soll unter Führung der Evangelien und Apostelberichte; aber auch an Hand anderer glaubwürdiger Äußerungen einsichtig gemacht werden, sodaß die Größe und Bedeutung Christi für die persönliche Lebensgestaltung und die menschliche Gemeinschaft erkannt werden kann. Dabei sind zeitgeschichtliche und kulturelle Erscheinungen als Hilfe für das bessere Verstehen miteinzubeziehen.

In der 2. Klasse ist die Offenbarung als heilswirkendes Handeln Gottes in der Geschichte aufzuzeigen; in diesem Sinn werden in wesentlichen Zügen die Berichte der Heiligen Schrift herauszustellen sein. Es soll erkannt werden, daß in der Heiligen Schrift die Antwort auf die großen Fragen der Menschheit, aber auch auf die des persönlichen Lebens zu finden ist.

In der 3. Klasse hat die Behandlung des Lehrstoffes auf biblischer Grundlage zu erfolgen, wobei die liturgische Feier weitgehend miteinzubeziehen ist. Die theologischen Begriffe sind so zu verdeutlichen, daß ihr Inhalt entsprechend dem Weltbild der Gegenwart von den Schülerinnen erfaßt wird.

Der Lehrstoff der 4. Klasse soll so dargeboten werden, daß er eine Hilfe für die christliche Lebensgestaltung des Einzelnen und der Gemeinschaft sein kann und die Nachfolge Christi als christliche Lebensform erkennen läßt und zur freiwilligen sittlichen Entscheidung aus der Gottes- und Nächstenliebe beiträgt.

2. Die religionspädagogische Unterweisung.

Die religionspädagogische Unterweisung soll einen Einblick in den religiösen Werdegang und das religiöse Erleben von Schulkindern vermitteln. Desgleichen sollen die Schülerinnen angeleitet werden, die auf ihrem Arbeitsgebiet möglichen Querverbindungen zum religiösen Erleben des Kindes fruchtbringend zu gestalten. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Schülerinnen selbst eine Beziehung zur echten religiösen Kunst und zum religiösen Kunsthandwerk finden und auf diese Weise instande sind, echtes Kunstverständnis exemplarisch anzuregen und zu fördern.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird.

Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Die Themen sind nach Schulart und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Naturwissenschaft und Glaube:

Gott der Schöpfer des Kosmos.

Schöpfungsbericht, Evolution.

Gott der Schöpfer des Menschen, „Machtet euch die Erde untertan“.

Schöpfung, Erhaltung, Vollendung.

Mann und Frau.

Gottes Gericht, Sündenfall.

Turmbau zu Babel, Mensch und Technik.

Themen aus der Geschichte der alten Kirche:

Apostelgeschichte und Paulus.

Petrus und Rom.

Die Kirche in heidnischer Umwelt (Offenbarung Johannes).

Von der Gemeinde zur Kirche.

Der Leib:

Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes (1. Korinther 6, Psalm 8).

Leibliche Schönheit, Lobpreis der Liebe (Hohelied Salomonis, 1. Korinther 13).

Sexus — Eros — Agape.

Verantwortung für Leib und Seele.

Hygiene, Sport, Tanz, Genußmittel, Unterhaltung.

Euthanasie, Schutz des keimenden Lebens, Selbstmord, Todesstrafe.

Schutz des Leibes und Lebens: Verkehrsunfälle, Unfallverhütung.

Krankheit, Tod, Auferstehung.

2. Klasse:

Bericht von Jesus:

Der Weg Jesu nach den Evangelien.
Neutestamentliche Zeitgeschichte.

Die Welt der Religion:

Offenbarung und Religion.

Primitive Religion und moderner Aberglaube.

Polytheismus—Monotheismus.

Israel, Buddhismus, Hinduismus, Islam.

Leistungs-, Offenbarungs- und Erlösungsreligionen.

Christus, die Antwort auf die Erlösungssehnsucht der Welt (Weltmission).

Themen aus der Geschichte der mittelalterlichen Kirche:

„Christliches Abendland“.

Germanenmission und frühes Christentum in Österreich. Kirchliche Erneuerungsversuche (Institution und Evangelium).

Papsttum (Macht und Gnade).

Der evangelische Gottesdienst:

Sinn und Aufbau.

Die Heilige Schrift als Wort Gottes, Schrift und Überlieferung.

Die Predigt als lebendiges Wort.

Bekennnis, Gebet und Sakrament.

Kirchenmusik.

Kirchenbau.

Bildende Kunst.

Das Christusbild im Laufe der Jahrhunderte.

Formen der Verkündigung (Literatur, Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen).

3. Klasse:

Der Christus des Glaubens:

Kreuz und Auferstehung.

Gotteskindschaft im Heiligen Geist.

Die Bergpredigt.

Die Gemeinde: Kirche als Leib Christi.

Christenheit (Einheit und Vielfalt).

Sakrament.

Die letzten Dinge.

Die Reformation:

Luther, Zwingli, Calvin.

Reformation in Österreich.

Warum ich evangelischer Christ bin.

Der Christ in der modernen Welt:

Evangelium und Weltanschauung.

Die christliche Verantwortung für die Völker.

Das Mühen um den Frieden.

Die Sorge für Verachtete, Verfolgte und Notleidende.

Der Christ im Staat — Kirche und Staat:

Christ und Politik (Römer Kap. 13, Offenbarung Kap. 13).

Kirchenstaat, Staatskirche, Trennungen von Staat und Kirche.

Staat und Kirche in Partnerschaft (Protestantengesetz 1961).

4. Klasse:

Der Christ im täglichen Leben:

Die Zehn Gebote und die Menschenrechte.

Die soziale Frage, Innere Mission und Diakonie.

Toleranz: Nationalismus und Konfessionalismus.

Zehn Jahre des Lebens sind Sonntag, gleitende Arbeitswoche.

Dienst und Selbstzucht in der Arbeit.

Freizeitgestaltung, Gebet und Hausandacht.

Pflicht und Urlaub, schöpferische Pause.

Die Kirche und die Kirchen:

Heiligungs- und Erweckungsbewegungen.

Sekten — Volkskirche — Freikirche.

Bekenntniskirche.

Ökumenische Bewegung.

Evangelische Gemeinde und Kirche in Österreich.

Der nachtridentinische Katholizismus:

Katholische Reform und Gegenreformation.

Probleme der Los-von-Rom-Bewegung.

Vaticanum I und II.

Unsere römisch-katholische Umwelt.

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft:

Die industrielle und technische Massengesellschaft.

Arbeit, Arbeitswelt; Beruf, Berufswahl.

Ehe und Ehelosigkeit.

Die Familie in der bäuerlichen und industriellen Gesellschaft.

Christliche Verantwortung in der Gemeinde:

Christlicher Glaube oder Religiosität.

Christliche Liebe oder Humanität.

Christliche Hoffnung oder Fortschrittsglaube.

Vielfältiger Dienst in der Gemeinde.

c) Altkatholischer Religionsunterricht.

Allgemeines und didaktische Grundsätze:

Der alt-katholische Religionsunterricht wird maßgeblich als Gruppenunterricht gemäß § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt.

Das Zusammenziehen von Schülern mehrerer Klassen und Schulen macht es notwendig, daß der Unterrichtsstoff, wie er vom vorliegenden Lehrplan für die einzelnen Klassen vorgesehen

ist, im besonderen für die eingerichteten Religionsunterrichtsgruppen auch in einer jährlichen Wechselseite angewendet wird.

Es ist erstrebenswert, mit einer höchstmöglichen Organisationsform den größtmöglichen Bildungs- und Lehrertrag zu erzielen.

Die im allgemeinen gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dessen Eigenart es zuläßt.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht baut auf den Bildungs- und Lernerfolg, der bis zur 8. Schulstufe erzielt wurde, auf und soll einen Einblick in das religiöse Leben der Christenheit gewähren. Dabei sind die kulturgeschichtlichen Voraussetzungen zu beachten. Es soll außerdem eine Vertiefung des Verständnisses für die Lehre der Kirche erzielt werden. Auf Grund der dahingehend angestrebten Bildung und der zu erzielenden Kenntnisse sollen die jungen Menschen in Fragen des religiösen Lebens zu einem selbständigen Urteilen, zu einer duldsamen und aufgeschlossenen Haltung befähigt werden, die von einer gesicherten Einfügung in das Leben der Kirche, der menschlichen Gesellschaft und ihrer Ordnung ausgeht.

Bildungs- und Lehraufgabe, einschließlich Lehrstoff:

1. Klasse:

Überblick über die religionsgeschichtliche Situation zur Zeitenwende. Jesus, sein Leben und sein Wirken, die Anfänge des Christentums. Die Entwicklung des Gemeindelebens. Die Persönlichkeit des Apostels Paulus: sein Leben und sein Wirken. Das nachpaulinische Zeitalter und die Zeit der Verfolgung bis zum „Mailänder Edikt“.

2. Klasse:

Die Entwicklung der abendländischen Kirche vom Konzil zu Nicäa bis zur Kircheneversammlung von Konstanz unter der besonderen Beobachtung der Voraussetzungen für die Kirchenspaltung des 11. Jahrhunderts und für die Entstehung der Kirche von England.

3. Klasse:

Die Reformatoren und die Kirchen der Reformation. Die Gegenreformation. Die kirchliche Entwicklung bis zur Gegenwart. Äußerer Anlaß zu der Entstehung alt-katholischer Bistümer. Der Alt-Katholizismus als Reform im altkirchlichen Sinn. Die Utrechter Union. Die Alt-katholische Kirche in Österreich. Die Kirchengemeinschaft mit den anglikanischen Kirchen und die Beziehungen zu den Kirchen der Ökumene.

4. Klasse:

Allgemeine Anmerkung:

Sofern Schülerinnen der 4. Klasse der vier Schuljahre umfassenden Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung zu einer Unterrichtsgruppe zusammengezogen werden können, ist diese Gruppe in den nachgenannten Lehrplanaufgaben in lebens- und berufsnaher Zielsetzung zu unterrichten. Im anderen Falle sind die Schüler entsprechend in den religionsunterrichtlichen Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen einzugliedern.

Lehrstoff:

Die bisher erworbenen Kenntnisse sollen vertieft und nach gegebener Möglichkeit im Hinblick auf den künftigen Beruf ausgebaut werden.

Es soll ein allgemeiner Überblick über Fragen des Religionsunterrichtes in religionspädagogischer Hinsicht geboten werden.

Es sind Gottes Gebote und Sakramente, der Kindergottesdienst, das Heilige Amt der Gemeinde und sonstige gottesdienstliche Handlungen im christlichen Leben zu behandeln. Auf entsprechende Lieder und Gebete ist dabei Bedacht zu nehmen.

Das Leben des Christen in Kirche und Welt. Auf Fragen, die mit der religiösen Erziehung der Kinder und dem Religionsunterricht verbundenen gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen zusammenhängen, ist entsprechend einzugehen.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSATZE.

Pflichtgegenstände.

Pädagogik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis wesentlicher pädagogischer und psychologischer Begriffe.

Einblick in die psychologischen, soziologischen und biologischen Grundlagen des Erziehungsgeschehens unter besonderer Berücksichtigung der Mädchenbildung.

Fähigkeit zu selbständigem Urteil über unterrichtliche Maßnahmen in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft.

Einblick in die bedeutsamen pädagogischen Strömungen der Gegenwart und deren historische Bedingtheit. Verständnis für das Wirken großer Erzieherpersönlichkeiten.

Überblick über die Organisation des österreichischen Bildungswesens und dessen gesetzliche Fundierung mit besonderer Berücksichtigung des Pflichtschulwesens.

Vertrautheit mit den Berufspflichten.

Interesse an berufsbezogener Literatur.

Lehrstoff:

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Alterstypisches und individuell-charakteristisches Verhalten von Schulkindern und daraus sich ergebende erzieherische und unterrichtliche Maßnahmen. Überblick über die Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes und in der Reifezeit. Dabei sind an geeigneter Stelle Grundsätze der Allgemeinen Psychologie, der Milieu-, der Tiefen- und der Sozialpsychologie sowie einschlägige Teilgebiete der Pädagogischen Psychologie einzubauen.

Einführung in die Gestaltung des Unterrichtes:

Wesen und Aufgabe des Unterrichtes; Lehrplan und Lehrstoffverteilung, Aufbau der Unterrichtseinheit; kritische Besprechung verschiedener Unterrichtsmethoden, wie sie für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen von Bedeutung sind.

Besprechung charakteristischer Unterrichtssituationen sowie der Unterrichtsbeihilfe und räumlichen Voraussetzungen für einen gedeihlichen Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Pädagogisch-psychologische Kriterien zur Beurteilung der Schülerleistungen in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft.

Besuch instruktiver Unterrichtseinheiten aus verschiedenen Lehrgegenständen der Volks- und Hauptschule.

Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Motive der Erziehung, Intention, Ziel und Teilziele der Erziehung; personelle und kulturelle Gegebenheiten im Erziehungsgeschehen; Erziehung als Beruf; Selbsterziehung; Erziehungsgemeinschaften, Erziehungsinstitutionen; Verständnis für deren Zusammenwirken. Erziehungsmaßnahmen.

Wege zur Schülerkenntnis und Schülerbeurteilung.

Darlegung typischer seelischer Abartigkeiten und Fehlentwicklungen sowie deren Abgrenzung gegenüber entwicklungsbedingten Schwierigkeiten.

Bedeutsame pädagogische Strömungen der Gegenwart und deren historische Bedingtheit unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Stellung der Frau und der Mädchenbildung. Persönlichkeit und Wirken hervorragender Pädagogen.

Das österreichische Schul- und Bildungswesen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Lehrers; Führung der Amtsschriften. Sonstige für den Schulalltag wichtige Vorschriften, die mit dem

Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft in Beziehung stehen. Überblick über die Bildungs- und Lehraufgaben der Volks- und Hauptschule.

Anleiten zum Studium von Fachliteratur einschließlich der Fachzeitschriften.

Didaktische Grundsätze:

In Auswertung des Hospitierens und Praktizierens sollen die Schülerinnen zum Auffinden ursächlicher Zusammenhänge bei Schwierigkeiten des Unterrichtens und Erziehens angeleitet sowie zum Erkennen von Wert, Möglichkeiten und Grenzen unterrichtlicher und erzieherischer Maßnahmen geführt werden.

Schulpraxis.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen selbständig zu gestalten und richtig zu führen.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden für Mädchenhandarbeit, 2 Wochenstunden für Hauswirtschaft):

Hospitieren im Unterricht in Mädchenhandarbeit in verschiedenen Klassen der Volks- und Hauptschule, vor allem in den Klassen der Unterstufe der Volksschule.

Hospitieren im Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

Anleiten zum selbständigen Beobachten; mündliche und schriftliche Auswertung des Hospitierens.

Allmählicher Übergang zur selbständigen Unterrichtsarbeit mit einer Gruppe von Kindern bei konkreter Aufgabenstellung.

Lehrversuche. Mündliche und schriftliche Berichte über Vorbereitung und Ablauf der Lehrversuche.

4. Klasse (2 Wochenstunden für Mädchenhandarbeit, 2 Wochenstunden für Hauswirtschaft):

Hospitieren und Lehrversuche im Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft in verschiedenen Klassen der Volks- und Hauptschule.

Entwerfen von Stundenbildern und praktische Gestaltung einzelner Unterrichtseinheiten. Schriftliche und mündliche Auswertung der Lehrübungen.

Vertiefen der planmäßigen Beobachtungen.

Nach Möglichkeit Durchführung von Praktika an verschiedenen Volks- und Hauptschulen, allenfalls einer Praxiswoche (Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft), auch an weniggliederten Schulen.

Erarbeiten von Lehrstoffverteilungen nach den geltenden Lehrplänen für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

Übungen im Umgang mit verschiedenen Lehrbehelfen, auch mit Bild- und Tongeräten.

Didaktische Grundsätze:

Die in der Studententafel vorgesehene Wochenstundenzahl für Schulpraxis schließt auch die Vor- und Nachbesprechungen zu den Lehrversuchen und Übungen mit ein.

In begründeten Fällen können auch einzelne Stunden der Fachausbildung für Zwecke der Schulpraxis verwendet werden.

Die Einführung in die Bedienung von Bild- und Tongeräten kann auch kursmäßig erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit dem Pädagogiklehrer ist zu pflegen.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift; Fähigkeit zur Darstellung von Erlebtem, Gehörtem, Gelesenem sowie zu angemessenen Ausdrucksweisen im Unterricht.

Beherrschung der Wort- und Satzlehre; weitgehende Sicherheit im Gebrauch der Satzzeichen.

Kenntnis der bedeutendsten Werke des neueren deutschen Schrifttums unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur.

Empfänglichkeit für dichterische Werke als Quelle der Lebensfreude und der Lebenshilfe und als Helfer zur Formung des Weltbildes.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Planmäßige Sprecherziehung im Dienste einer mundartfreien Sprache.

Übungen im freien Sprechen: Erzählen, Berichten, Beschreiben; Pflege des ausdrucksvollen Lesens und des Vortragens von Gedichten.

Übungen zur Klärung der Wortbedeutung, des Wortgebrauches und zur Bereicherung des Wortschatzes.

Fallweises Besprechen besuchter Film- und Theateraufführungen sowie von Rundfunk- und Fernsehsendungen.

Lektüre:

Der Altersstufe der Schülerinnen angepasste Werke, vornehmlich aus dem österreichischen Schrifttum des 19. und 20. Jahrhunderts und aus der zeitgenössischen Jugendliteratur; Interpretation nach Inhalt und Form. Gelegentliche Hinweise zur Verslehre. Anleitung zur Führung eines literarischen Tagebuches.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:
 Erlebnisufsatz und Aufzeichnen von Beobachtetem; Inhaltsangabe und Nacherzählung; Übungen in der Wahl des treffenden Wortes.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Der Satz als Ausdrucksform; Satzglieder, Satzmelodie, Satzakkzent. Übungen zur Sicherung der Rechtschreibung; in engem Zusammenhang mit den erforderlichen grammatischen Übungen und mit der Pflege des schriftlichen Ausdrucks.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Übungen im freien Sprechen mit erhöhten Anforderungen.

Richtige Aussprache der gebräuchlichen Fremdwörter. Übungen im Benützen umfangreicher Wörterbücher und Nachschlagewerke.

Vortragen von Balladen und anderen Dichtungen in gebundener Rede sowie von kurzen Prosastücken; gelegentliche Aufführung von kleinen dramatischen Szenen.

Redeübungen mit erhöhten Anforderungen. Weitere Übungen zur Gewinnung einer möglichst mundartfreien Sprache.

Lektüre:

In Verbindung mit der Lektüre Hinweise auf die wichtigsten Dichtungsarten. Auswahl aus Dichtungen des 19. und 20. Jahrhunderts mit altersgemäßer, für die Lebensgestaltung bedeutsamer Thematik.

Fortsetzung des literarischen Tagebuches.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Erzählungen und Berichte mit gesteigerten Anforderungen an die Darstellung. Schilderung. Geeignete Mittel einer gepflegten Darstellung. Kurze Stellungnahme zu Streitfragen. Auswertung der Bildhaftigkeit der Sprache; Vergleich, Steigerung.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Weitere Übungen zur Bereicherung des Wortschatzes. In Verbindung damit Wiederholung der Wortlehre. Fremdwort und Lehnwort; Personen-, Familien- und Ortsnamen; Entstehung neuer Ausdrücke. Fremdwörter aus dem Bereich der Berufsbildung.

Übungen zur Rechtschreibung mit erhöhten Anforderungen.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Freie Wechselrede über Themen aus dem Interessenkreis der Schülerinnen und im Anschluß an

Lektüre, Funk- und Fernsehsendungen sowie an Film- und Theateraufführungen.

Lektüre:

Ausgewählte Werke der Klassik und der Dichtung des 19. Jahrhunderts; Proben von Mundartdichtung.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Weiterführende Übungen im schriftlichen Ausdruck; verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten.

Anleiten zum Abfassen von Protokollen und Auszügen; praktische Schriftpflege.

Versuche, die eigene Meinung über lebensnahe Probleme in gutgliederter Form darzulegen.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Übungen in der Satzlehre zur Bereicherung des Stils mit besonderer Berücksichtigung der richtigen Verwendung der Satzzeichen.

Bedeutungsveränderungen. Mundart, Schriftsprache, Bühnensprache. Besonderheiten der österreichischen Umgangssprache.

Weitere Pflege der Rechtschreibung.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Einfache Referate mit Benützung von Fachliteratur, vorwiegend im Zusammenhang mit dem Unterricht in den berufsbildenden Fächern.

Versuche im Dramatisieren; Stegreifspiele.

Lektüre:

Vorwiegend als Hauslektüre: Werke aus der Zeit des Biedermeier und der österreichischen Klassik (Reimund, Grillparzer, Stifter). Ausgewählte Dichtungen aus der modernen Literatur, die Einblick in den geistigen Aufbruch unserer Zeit vermitteln.

Auseinandersetzung mit Hörspielen und Fernsehspielen sowie mit Film- und Theateraufführungen.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Einfache Abhandlungen aus verschiedenen Sachgebieten, auch mit Zitierung von Literatur. Besinnungsaufsatz.

Versuche zur Textierung von Amtsschriften und Schriftstücken des dienstlichen Verkehrs.

Ausfüllen von Drucksorten des Geschäftsverkehrs (Lieferschein, Frachtbrief, Zollerklärung und andere).

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Sprache als Ausdruck der Persönlichkeit, der Berufe und der Zeit. Hinweise auf die Sprachgeschichte. Übersichtliche Zusammenfassung ausgewählter Kapitel der Rechtschreibung.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Fünf Schularbeiten im Schuljahr; davon eine zweistündig und eine dreistündig.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Lektüre ist vor allem darauf zu achten, daß die Schülerinnen fähig werden, den Wert didaktischer Werke zu erkennen und daraus Anregungen für die Gestaltung des persönlichen Lebens zu gewinnen.

Die Sprecherziehung soll durch Verwendung von Sprechplatten, durch Anhören vorbildlicher Schulfunksendungen und durch Tonbandaufnahmen (Kontrolle der eigenen Sprechweise) intensiviert werden.

Geschichte und Sozialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in jene Gebiete der Geschichte, die für das Verständnis der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme Österreichs notwendig sind. Sinn für Völkerverständnis.

Kenntnis des Aufbaues des österreichischen Staates und seiner Einrichtungen.

Einblick in die in den Sozialgebilden wirkenden Kräfte und Anschauungen.

Verständnisvolle Anteilnahme am öffentlichen Leben; Verantwortungsbewußtsein gegenüber Familie, Gesellschaft, Volk und Staat.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurzgefaßter Überblick über die Ideen, Gesellschaftsstrukturen und kulturellen Leistungen in der Antike, im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, soweit diese für die Geschichte der folgenden Perioden von Bedeutung sind:

Österreich am Beginn des 17. Jahrhunderts; politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Zustände. Absolutismus, Merkantilismus. Barock.

Aufklärungsideen und ihre Auswirkungen. Der aufgeklärte Absolutismus in Österreich; Umbau des Staates; das Schulwesen; der Wohlfahrtsstaat; Staat und Kirche.

Entstehung der USA. Französische Revolution und ihre Folgen. Wiener Kongreß; Biedermeier, Vormärz. Die wirtschaftliche Entwicklung in dieser Zeit; das Jahr 1848; Anfänge des Liberalismus und des Sozialismus.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die österreichisch-ungarische Monarchie und das Nationalitätenproblem; Entstehen neuer Staaten in Europa und neuer Kolonialreiche.

Fortschritt der Technik und die Umgestaltung des Wirtschaftslebens. Kultur und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Der Wandel in der gesellschaftlichen Stellung der Frau.

Der Erste Weltkrieg in seiner Bedeutung für Österreich und Europa. Die Revolution in Ruß-

land; die Sowjetunion. Der Völkerbund und seine Aufgaben. Die Nachfolgestaaten.

Die Erste Republik.

Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus. Der Nationalismus in den Kolonialreichen und deren Streben nach Unabhängigkeit.

Verlust der Selbständigkeit Österreichs; der Zweite Weltkrieg und seine Folgen.

Österreichs Befreiung; die Zweite Republik; der Staatsvertrag; Wiederaufbau; Stellung der Kirche im modernen Staat.

Die Großmächte der Gegenwart. Österreichs Stellung als neutraler Staat. Die UNO und ihre Aufgaben. Das Bemühen um die Integration Europas.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Zusammenschau und Vertiefung der sozialkundlichen Kenntnisse, die im Verlauf des Geschichtsunterrichtes gewonnen wurden.

Aus den nachstehenden Stoffangaben ist unter Beachtung der Berufsbezogenheit eine entsprechende Auswahl zu treffen.

Der Mensch in der Familie: Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder. Rechtlich bedeutsame Altersstufen (Kindheit, Minderjährigkeit, Mündigkeit). Das Wichtigste aus dem Ehe-, Erb- und aus dem Sachenrecht.

Der Mensch in der Bildungsgemeinschaft: Schule, Jugendverband, Volksbildung und andere Bildungseinrichtungen.

Der Mensch im Beruf: Berufsgruppen, deren Zusammenarbeit und Aufgabe in der Gesellschaft. Die Stellung der Frau im Berufsleben.

Berufswahl, Berufseignung, Berufsberatung; Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung; Berufsethos. Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen: Sozialversicherung; Mutterschutz, Vertragsanstellung, Pragmatisierung.

Lohn- und Einkommensteuer.

Der Mensch im Wirtschaftsleben: Arbeit und Einkommen; die Frau als Einkommensträger und als Konsument; die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben der Gegenwart.

Der Österreicher als Staatsbürger: Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft; Pflichten und Rechte des Staatsbürgers in Österreich; Grund- und Freiheitsrechte.

Der Mensch in der politischen Gemeinschaften: Die Republik Österreich; Bundesverfassung. Aufbau des Staates (Gemeinde, Bezirk, Land, Bund). Gesetzgebung des Bundes und der Länder; Verwaltung der Gemeinden, der Bezirke, der Länder und des Bundes. Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung.

Aufbau des Gerichtswesens; grundlegende berufsbezogene Bestimmungen aus dem Straf-

recht; Delikte (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) und Strafe; Unabhängigkeit der Richter; wichtigste Rechtsmittel.

Aus dem öffentlichen Recht: Der Jugendschutz und das Jugendwohlfahrtswesen, insbesondere Beschäftigung Jugendlicher, Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, Jugendgericht und anderes.

Grundlegende straßenpolizeiliche Bestimmungen.

Aufgaben des modernen Staates in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich; Religionsunterrichtsgesetz.

Österreich in der Völkergemeinschaft: Neutralität, die europäische Gemeinschaft; die Vereinten Nationen, Rotes Kreuz; erzieherische und fürsorgliche Weltorganisationen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in der Geschichte soll nicht nur die wesentlichen historischen Ereignisse einer Zeitperode bringen, sondern auch deren kulturgeschichtliches Eigenleben aufzeigen und um die Weckung des Verständnisses für kulturelles Leben und Schaffen in Familie und Gesellschaft bemüht sein.

Als Grundlage für die Darlegung und Zusammenschau der Sozialkunde in der 4. Klasse ist im Verlauf des gesamten Unterrichtes in Geschichte und Sozialkunde von Anfang an jede Gelegenheit zu nützen, soziokundliche Aspekte und Zusammenhänge aufzuzeigen.

Im soziokundlichen Unterricht wird es angezeigt sein, von praktischen Beispielen beziehungsweise aktuellen Anlässen auszugehen und die Stoffauswahl im Hinblick auf die künftige Tätigkeit und Stellung als Arbeitslehrerin zu treffen.

Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes wird der Einsatz audiovisueller Hilfsmittel empfohlen.

Geographie und Wirtschaftskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit der Länderkunde Österreichs und Europas.

Kenntnis der Großlandschaften der Erde in geographischer, wirtschaftlicher und siedlungspolitischer Hinsicht.

Verständnis für das Zusammenwirken von geographischen, wirtschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Gegebenheiten.

Einblick in das Wirtschaftsgeschehen der Gegenwart, insbesondere der Wirtschaftsstruktur Österreichs.

Wissen um Stellung und Bedeutung der österreichischen Wirtschaft im europäischen Wirtschaftsleben und in der Weltwirtschaft.

Sinn für wirtschaftliches Denken und Verhalten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Österreich, seine Landschaften und deren geographische Besonderheiten. Grundlagen und Struktur der österreichischen Wirtschaft (natürliche Ausstattung des Raumes, die Menschen als Träger der Wirtschaft; Verhältnis der Wirtschaftszweige, der Betriebsgrößen; Standorte; Eigentumsverhältnisse, soziale Schichtung; Staat und Wirtschaft; weltwirtschaftliche Verflechtung).

Im Zusammenhang mit der Länderkunde sind die Kenntnisse der Allgemeinen Geographie zu festigen und zu erweitern.

Übungen zum verständnisvollen Lesen von Landkarten und zum Gebrauch von Wanderkarten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Länderkunde Europas unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftsgeographischer und wirtschaftskundlicher Gegebenheiten.

Österreichs Lage und Stellung in Europa.

Überblick über die Naturlandschaften der Erde, ihre geographischen und klimatischen Besonderheiten, ihre Besiedlung, ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihre staatliche Zugehörigkeit.

Klimafaktoren und ihr Einfluß auf Landwirtschaft und andere Formen der Wirtschaft.

Charakteristische Rohstoffvorkommen, Agrar- und Industriegebiete in den einzelnen Kontinenten; ihre wirtschaftliche Auswertung und ihr Zusammenhang mit Weltverkehr und Welthandel.

Die bedeutendsten Siedlungsgebiete und ihre Bevölkerung. Probleme der Übervölkerung und der unterentwickelten Gebiete.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundlegende Kenntnisse über Gütererzeugung (Produktionsfaktoren, Betrieb, Unternehmung), Güterumlauf (Groß- und Einzelhandel, Marktpreis, Geld und Kredit, Sparkassen- und Bankwesen), Güterverteilung (Sozialprodukt, Einkommensverteilung) und den Güterverbrauch (sinnvoller Konsum; Bedeutung und Gefahren der Reklame). Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Steuern, Konjunktur und Wirtschaftswachstum. Die wichtigsten Organisationstypen der Volkswirtschaft.

Didaktische Grundsätze:

Als Grundlage für die Darlegung und Zusammenschau der Wirtschaftskunde in der 3. Klasse ist im Verlaufe des Unterrichtes in Geographie

und Wirtschaftskunde der 1. und 2. Klasse jede Gelegenheit wahrzunehmen, wirtschaftskundliche Aspekte und Zusammenhänge aufzuzeigen.

Der Unterricht in Wirtschaftskunde soll nach Möglichkeit von aktuellen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen ausgehen und geeignetes schriftliches Material verwenden.

Der Zusammenhang mit dem Unterricht in Geschichte und Sozialkunde ist sorgfältig zu beachten.

Zur Wahrung der Berufsbezogenheit sind stets Querverbindungen zum Unterricht in Geschichte und Sozialkunde, Materialkunde und Hauswirtschaft herzustellen.

Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes wird der Einsatz audiovisueller Hilfsmittel empfohlen.

Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, berufsbezogene arithmetische und geometrische Aufgaben zu lösen.

Kenntnis der einfachen Buchführung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholen und Festigen des Lehrgutes aus Mathematik der allgemeinbildenden Pflichtschule. Rechnen mit ganzen Zahlen, Dezimal- und Bruchzahlen. Runden von Zahlen; Schätzen von Rechnungsergebnissen; Überprüfen der Ergebnisse durch Proben; Anwendung von Rechenverfahren.

Schlussrechnungen. Verhältnisse und einfache Proportionen.

Prozent- und Zinsenrechnung.

Pflege des mündlichen Rechnens.

Übersicht über die verschiedenen Maßeinheiten, die für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft von Bedeutung sind.

Grundlegende Kenntnisse über ebene Gebilde und Körper. Symmetrie, Kongruenz, Ähnlichkeit. Grundkonstruktionen. Umfang- und Flächenberechnung ebener Figuren.

Gebrauch von Lineal, Dreieck, Zirkel, Winkelmesser.

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführen in die einfache Buchführung. Führen eines Wirtschaftsbuches. Anleitung zur Erstellung eines Haushaltsbudgets.

Kostenberechnungen für einzelne Speisen und Speisenfolgen, für Gas- und Stromverbrauch. Berechnungen der Einsparungen durch Vorratswirtschaft. Selbstanfertigung verschiedener Kleidungsstücke und Gebrauchsgüter sowie durch Barzahlung an Stelle von Ratenzahlung, auch

unter Berücksichtigung von Rabatten, Zinsen und Materialverlusten; überschlägige Kostenberechnung; Kalkulation.

Verhältnis; Proportion; Teilungs- und Mischungsaufgaben berufsbezogener Art.

Lesen und Auswerten berufsbezogener graphischer Darstellungen und Statistiken.

Konstruktion und Berechnung regelmäßiger Vielecke.

Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen ebensächlich begrenzter Körper; Schrägrisse und Netze solcher Körper.

Zeichnen maßstabgerechter Wohnungsskizzen und einfacher Skizzen von Einrichtungsgegenständen; auch Verkleinern und Vergrößern.

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Die Aufgaben für das Sachrechnen sollen aus den Stoffgebieten der Fachausbildung, der Materialkunde, der Hauswirtschaft und der Wirtschaftskunde gewählt werden.

Der Gebrauch der Zeichenhefte ist ständig zu üben (auch an der Tafel); auf sorgfältige Ausführung der Konstruktionen ist besonderer Wert zu legen.

Im Verlauf des Unterrichtes ist jede Gelegenheit zu nützen, Einblick in volkswirtschaftliche Grundtatsachen zu vermitteln und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu wecken.

Fachausbildung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständigkeit im Gestalten von Werkstücken in bewährten und zeitgemäßen textilen Techniken unter Verwendung verschiedener Materialien.

Fähigkeit, Wäsche und Kleidungsstücke selbständig herzustellen, umzuarbeiten und auszubessern.

Fertigkeit im Schnittzeichnen. Überlegte Einstellung zur Tagesmode. Wertschätzung der Handarbeit.

Kenntnis der notwendigen Voraussetzungen für die Gestaltung des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Verschiedene Techniken (6 Wochenstunden):

Stricken in verschiedenen Arten der Stricktechnik nach Strickschrift; Stricken nach Schnitt; Ausbessern gestrickter Kleidungsstücke. Häkeln in verschiedenen Arten der Häkeltechnik nach

Häkelschrift. Anwenden zeitgemäßer und bodenständiger Strick- und Häkelmuster an Werkstücken aus verschiedenem Material.

Bunt- und Weißstickerei; Anwendung nach eigenem Entwurf an mindestens einem Werkstück.

Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen (5 Wochenstunden):

Grundausbildung: Verschiedene Nfhte, Randabschlüsse, Schlitze. Genühtes Knopfloch. Umgang mit der Nähmaschine (auch mit einer elektrischen) und ihren Zusatzgeräten.

Handnähen: Werkstücke in feinem Material.

Maschinnähen: Bett- und Kinderwäsche; Kinderschürzen und Kinderkleidung.

Schnittzeichnen: Schnitte für Baby- und Kinderwäsche und Kinderkleidung (auch nach Lagermaßen).

Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen (3 Wochenstunden):

Nähen: Bluse (Kragen und eingesetzte Ärmel), Hauskleidung und einfache sportliche Kleidung. Schnittzeichnen: Blusen-Grundschnitt und dessen Abänderungen. Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

Hinweise auf materialgerechte Verarbeitung und Behandlung der verwendeten Werkstoffe und auf die richtige Handhabung und Pflege der Arbeitsbehelfe.

2. Klasse:

Verschiedene Techniken (5 Wochenstunden):

Mehrfarbestrickerei; Kunststricken.

Weißstickerei auf feinem Material.

Knüpfen, Netzen und anderen Techniken.

Anwenden erlernter Techniken an Werkstücken nach Wahl und Idee der Schülerin.

Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen (5 Wochenstunden):

Grundausbildung: Hand- und Maschinopfe; Fleckensätzen in Geweben; Trikotlehrgang.

Nähen: Arbeitsschürzen, Festkleidung für Knaben und Mädchen, Damenwäsche.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen (4 Wochenstunden):

Grundausbildung: Übungen zur Verarbeitung von Wollstoffen (Nähtversäuberungen, Verschlüsse, gestürztes Knopfloch).

Nähen: Rock aus Wollstoff, modische Bluse, Sommerkleid.

Schnittzeichnen: Schnitt der Knabenhose nach Lagermaßen; Rock-Grundschnitt und dessen Abänderungen.

3. Klasse:

Verschiedene Techniken (3 Wochenstunden):

Stricken auf der Strickmaschine.

Applikation, Tüllstickerei, Smok, allenfalls zeitgebundene Techniken.

Weben mit verschiedenem Material; Auffinden von Mustern und Webefekten. Anwenden erlernter Techniken an Werkstücken nach Wahl und Idee der Schülerin.

Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen (3 Wochenstunden):

Grundausbildung: Fleckensetzen in Wirkwaren und gemustertem Material; andere Ausbesserungsarbeiten.

Nähen: Knaben- oder Herrenhemd, Schlafanzug, Arbeitskleidung.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten; Schnitt für Knaben- und Herrenhemd nach Lagermaßen.

Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen (5 Wochenstunden):

Grundausbildung: Stepparbeit, Biesen, Säumen und Falten; Taschen.

Nähen: Knabenhose, Kleid aus Wollstoff, bodenständiges Dirndlkleid, Umänderungs- und Ausbesserungsarbeiten.

Schnittzeichnen: Kleid-Grundschnitt und dessen Abänderungen, Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

Planmäßige Einführung in die fachliche und methodische Bearbeitung der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen. Gewinnung fachlicher Kriterien für die Beurteilung der Schülerarbeiten.

4. Klasse:

Verschiedene Techniken (3 Wochenstunden):

Weben mit erhöhten Anforderungen.

Arbeiten in verschiedenen Techniken, wie Schiffchenarbeit, Klöppeln, Teppichknüpfen und andere.

Freies Gestalten mit verschiedenem Material, wie Leder, Bast, Perlen und anderem.

Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen (2 Wochenstunden):

Nähen: Tischstück nach Wahl mit gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Material und Machart; Morgenrock.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke nach eigenem Entwurf oder Modebild.

Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen (5 Wochenstunden):

Grundausbildung: Kunststopfen, Rendrieren, Stoffen.

Nähen: Wollkleid mit erhöhten Anforderungen, Festkleid, allenfalls einfache Überkleidung für Kinder; Umänderungs- und Ausbesserungsarbeiten.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke. Vergrößern und Verkleinern von gegebenen Schnitten.

Fortsetzen der planmäßigen Einführung in die fachliche und methodische Bearbeitung der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

Didaktische Grundsätze:

Auswahl und Reihenfolge der in einer Klasse anzufertigenden Werkstücke und zu erlernenden Techniken bleiben der Lehrerin überlassen.

Bei der Herstellung aller Werkstücke ist auf zeitgemäße, geschmackvolle Gestaltung, Verwendbarkeit und Materialgerechtigkeit zu achten. Dabei ist die Verwendung kostspieligen Materials und die Anwendung zeitraubender Techniken möglichst einzuschränken. Erziehung zu Sparsamkeit im Hinblick auf Material und Zeit.

Die fachliche Grundausbildung kann auch in Form entsprechender Arbeitsproben durchgeführt werden, doch sind diese nur in unbedingtem Ausmaß anzufertigen.

Auf die gute Passform der Wäsche- und Kleidungsstücke sowie auf deren saubere Ausarbeitung ist besonderer Wert zu legen. Das Maßnehmen und Zeichnen von Schnitten nach allgemeinen und persönlichen Maßen sowie das Abändern von Schnitten nach Modebildern sind in engem Zusammenhang mit dem Nähen ständig zu üben.

Verzierungen sollen entweder aus dem Material erarbeitet oder nach materialgerechten Entwürfen ausgeführt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Unterricht in bildnerischer Erziehung gestalter wurden.

Bodenständigem fräulichem Schaffen ist Raum zu geben.

Sind die Teilgebiete der Fachausbildung verschiedenen Lehrern anvertraut, muß durch enge Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Lehrstoffverteilung ein zweckmäßiges Aufbauen und Abstimmen der Kenntnisse und Fertigkeiten garantiert werden. Dies gilt insbesondere für die fachlich bedingten Überschneidungen beim Zeichnen von Schnitten im Weißnähen und Kleidernähen.

Die Schülerinnen sind allmählich zu einer verständigen, persönlichen Einstellung zur Tagesmode zu erziehen.

Im Verlauf der Fachausbildung sind stets Hinweise auf materialgerechte Verarbeitung und Behandlung der Textilien zu geben.

Auf die richtige Handhabung und schonende Pflege der Maschinen, Geräte und Behelfe ist stets zu achten.

Zu jedem Teilgebiet der Fachausbildung sind Behelfe für den Unterricht an Volks- und Hauptschulen anzufertigen (zeichnerische Darstellung von Arbeitsgängen, Arbeitsproben und anderem).

Die Fachausbildung ist in allen Teilgebieten so zu führen, daß nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, sondern zugleich auch die spezielle Methodik für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen veranschaulicht wird. Dabei sind auch die fachlichen Kriterien für die Beurteilung von Schülerarbeiten klarzustellen.

Im Verlauf der gesamten Fachausbildung sind Erläuterungen zur Materialkunde zu geben.

Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der gebräuchlichen textilen Rohstoffe, deren Verarbeitung, Verwendbarkeit, Marktbezeichnung und Preiswürdigkeit.

Fähigkeit, Textilien zu bestimmen und ihre Qualität zu beurteilen.

Kenntnis, richtige Handhabung und Pflege der Arbeitsgeräte, die in der Fachausbildung beziehungsweise im Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen verwendet werden.

Lehrstoff:

2. und 3. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Natürliche Fasern und Kunstfasern. Verarbeitung der Garne und Zwirne zu Textilien.

Herstellung von Spitzen, Strickereien, Posamenten.

Vereidung von Textilien.

Übersicht über die gebräuchlichen Stoffarten, geordnet nach folgenden Gesichtspunkten: Rohstoffverarbeitung, Verwendbarkeit, Preiswürdigkeit.

Anlegen einer Sammlung textiler Muster.

Übungen im Bestimmen von Garnen und Geweben sowie Beurteilung ihrer Qualität. Besuch von Textilfabriken und -betrieben.

Anleitung zur richtigen Handhabung und Pflege verschiedener einschlägiger Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Didaktische Grundsätze:

Die systematische Behandlung des Lehrstoffes aus Materialkunde ist dem Unterricht in der 2. und 3. Klasse vorbehalten. Darüber hinaus sind in der 1. bis 4. Klasse im Verlauf der gesamten Fachausbildung stets materialkundliche Erläuterungen zu geben.

Desgleichen sind die im wirtschaftskundlichen Unterricht erworbenen Kenntnisse mit der Materialkunde in Zusammenhang zu bringen.

Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Hauswirtschaft.

Fähigkeit, Speisen für den Alltag und für Festzeiten zu bereiten und richtige Speisenfolgen unter Beachtung gesundheitlicher und wirtschaftlicher Grundsätze zusammenzustellen.

Selbständigkeit und Sicherheit in der sachgemäßen Durchführung hauswirtschaftlicher Arbeiten, in der Pflege und Ernährung gesunder und kranker Kinder, in einfacher Hauskrankenpflege und in Erster Hilfe.

Vertrautheit im Umgang mit den wichtigsten Materialien und Geräten der Haushaltsführung.

Einblick in die Zusammenhänge zwischen Familienhaushalt und Volkswirtschaft.

Kenntnis der notwendigen Voraussetzungen für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen, insbesondere der zweckmäßigen Einrichtung einer Schulküche.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse:

Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft (je Klasse 2 Wochenstunden):

Naturkundliche Grundlagen zur Fundierung des Hauswirtschaftsunterrichtes:

Grundbegriffe aus der Chemie und Physik, die für eine verständnisvolle Haushaltsführung von Bedeutung sind.

Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde:
Nährstoffbedarf des Menschen; Nährstoffe; Wirkstoffe. Zusammensetzung, Nährwert, Verdaulichkeit und Aufbewahrung der wichtigsten Nahrungsmittel.

Haushaltungskunde:

Arten, Qualität, Preiswürdigkeit, richtige Verwendung und Pflege verschiedener Haushaltsgeräte einschließlich der Herde sowie der elektrischen Geräte, der Gasgeräte und der Reinigungsgeräte. Sparsame Verwendung der gebräuchlichen Brennstoffe; richtige Raumheizung.

Hauswirtschaftliche Arbeiten (je Klasse 4 Wochenstunden):

Wirtschaftlicher Einkauf und seine richtige Verwertung.

Praktisches Kochen: Zubereitung von Speisen und einfachen Speisenfolgen; Grundrezepte.

Im Zusammenhang mit dem praktischen Kochen sind folgende Kapitel der Kochlehre zu erarbeiten: Sieden, Dämpfen, Braten, Dünsten:

Backen in Fett und heißer Luft; Stauben, Einmachen, Einbrennen, Legieren. Richtiges Würzen und Verwenden von Lockerungsmitteln.

Andere hauswirtschaftliche Arbeiten: Tischdecken, Anrichten, Aubieten der Speisen; Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in der Schulküche und den dazugehörigen Nebenräumen; Waschen der Küchensätze; Pflege des Geschirrs und der Küchengeräte.

Vorschriftsmäßige Bedienung und Pflege einfacher Haushaltsmaschinen.

Pflege der Zimmerpflanzen; Ziehen aus Samen, Vermehren durch Ableger und Knollen.

3. und 4. Klasse:

Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft (je Klasse 2 Wochenstunden):

Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde:

Verschiedene Kostformen (Kinder- und Krankenkost, Schonkost, Diätkost). Würz- und Genussmittel. Lebensmittelschädlinge; Konservierung.

Haushaltungskunde:

Zweckmäßige und geschmackvolle Einrichtung, Ausstattung und Pflege der Wohnung, insbesondere der Küche, sowie von Schulküchen verschiedener Ausstattungsstufen.

Gesundheitslehre:

Bau des menschlichen Körpers; die Funktion der einzelnen Organe. Pflege des menschlichen Körpers; Hygiene der Frau. Grundsätze richtiger Ernährung; gesundheitliche Schädigung durch den Genuß von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtgiften.

Infektionskrankheiten, insbesondere Kinderkrankheiten, deren Symptome und Behandlung; Maßnahmen zur Bekämpfung (Impfung, Anzeigepflicht, Isolierung, Desinfektion).

Parasiten im und am menschlichen Körper, deren Bekämpfung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Anstalts- hygiene und der sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Säuglingspflege:

Körperliche Entwicklung des gesunden Säuglings und seine Pflege. Natürliche und künstliche Ernährung. Beikost; Verhütung von Verdauungsstörungen und Ernährungsschäden.

Grundbegriffe der Hauskrankenpflege; Vorbereitung des Arztbesuches; Ausführung der ärztlichen Anordnungen; Ernährung des Kranken. Einrichtung einer Hausapotheke und ihre Verwaltung.

Verhalten und Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen; praktische Übungen im Anlegen einfacher Verbände.

Hauswirtschaftliche Arbeiten (je Klasse 4 Wochenstunden):

Praktisches Kochen:

Zubereitung von Speisen und Speisenfolgen mit erhöhten Anforderungen; Abwandlung der Grundrezepte. Übungen im selbständigen Zusammenstellen richtiger Speisenfolgen. Kurzgerichte; einige Gerichte nach ausländischer Zubereitungsart; Kinder- und Krankenkost; Hinweise auf Restverwertung. Milchmischgetränke und andere Erfrischungsgetränke.

Andere hauswirtschaftliche Arbeiten:

Anrichten und Servieren am festlich gedeckten Tisch.

Pflege der Wäsche: Waschen, Stärken, Spannen und Bügeln;

Umgang mit einer einfachen Waschmaschine.

Pflege der Kleider, insbesondere Fleckenreinigung, Einmotten.

Pflege von Schuhen und anderen Lederwaren.

Umfangreichere Reinigungsarbeiten in der Küche und anderen Räumen, gegebenenfalls in einem Übungshaushalt.

Pflege und Ernte der wichtigsten Gemüsearten, Küchenkräuter und Heilpflanzen, möglichst auch mit praktischen Übungen.

Allenfalls Pflege von Obstbäumen und Obststräuchern.

Bekämpfung der Pflanzenschädlinge.

Didaktische Grundsätze:

Auf Grund des vorliegenden Lehrplanes ist eine Lehrstoffverteilung zu erstellen, in der die organische Verflechtung von Theorie und Praxis zu beachten ist.

Die theoretischen Grundlagen der Hauswirtschaft sind im engsten Zusammenhang mit den hauswirtschaftlichen Arbeiten möglichst anschaulich zu bieten. Auf diese Weise soll nach und nach die Fähigkeit entwickelt werden, Wissen und Können im Dienste der Lebenserhaltung auszuwerten. Hierzu dienen als Hilfe: Besuch von Produktionsstätten, Besichtigungen und einschlägige Vorführungen.

Der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Arbeiten der 1. und 2. Klasse hat vor allem der Grundausbildung zu dienen.

Dabei ist insbesondere auf kraft-, zeit- und materialsparende Arbeitsweise zu achten.

Bei der Durchführung aller hauswirtschaftlichen Arbeiten ist jede Möglichkeit der Erziehung zu Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Umsicht, Hilfsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein zu nützen.

Das praktische Kochen ist unter Berücksichtigung der Jahreszeit, der Marktlage, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Feste des Jahresablaufes zu planen.

Den Möglichkeiten des billigen und verbilligten Einkaufes ist besondere Beachtung zu schenken (Marktbesuch; Einblick in die Formen des Einzelhandels).

Werden gelegentlich umfangreichere Haushaltsarbeiten durchgeführt, ist an diesen Tagen Kurzkochen (Schnellküche) vorzusehen.

Die Darlegung der geistigen Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes ist Angelegenheit des Pädagogiklehrers. Der Unterricht in Säuglings- und Kinderpflege muß jedoch auf diesen Kenntnissen aufbauen, weshalb eine Zusammenarbeit mit dem Pädagogiklehrer unerlässlich ist. Zur Vertiefung der im Unterricht in Säuglings- und Kinderpflege gewonnenen Erkenntnisse ist nach Möglichkeit ein Säuglingsheim zu besuchen.

Die Erziehung zur Wirtschaftlichkeit erfordert Zusammenarbeit mit den Lehrern der Mathematik und der Wirtschaftskunde, deshalb sind zu diesem Unterricht häufig Querverbindungen herzustellen.

Für die Gestaltung des geeigneten Tisch- und Raumschmuckes für Alltag, Fest und Feier ist engste Zusammenarbeit mit den Lehrern der Pflichtgegenstände Bildnerische Erziehung, Werk-
erziehung und ^{anderer} Fachausbildung erforderlich.

Zur Vorbereitung auf die Schulpraxis sollen die Schülerinnen im Hauswirtschaftsunterricht ihrer Klasse gelegentlich die Führung einer Kochgruppe übernehmen.

Der gesamte Unterricht in Hauswirtschaft ist so zu führen, daß nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, sondern zugleich auch die spezielle Methodik für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen veranschaulicht wird. Dabei sind auch die fachlichen Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Schülerinnen klarzustellen.

Die Einführung in die Erste Hilfe kann auch kursmäßig unter der Leitung eines Experten erfolgen.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am Singen, instrumentalen Musizieren und Musikhören durch selbsttätige Musikpflege, Betrachtung von Meisterwerken der Musik und durch Erwerb der elementaren musikkundlichen Kenntnisse.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Stimm- und Sprechpflege mit dem Ziel eines kultivierten Sing- und Sprechtones.

Ein- und zweistimmige Lieder, vor allem aus dem österreichischen Volksliedgut; Kanons.

Musikalische Grundbegriffe: Takt, Rhythmus, Melodie; einige Dur-Tonarten.

Im Zusammenhang mit der praktischen Musikpflege, ständige Schulung des Gehörs und des rhythmischen Empfindens.

Bekanntmachen mit den wichtigsten Musikinstrumenten.

Nach Möglichkeit instrumentales und vokalinstrumentales Musizieren auf in und außerhalb der Schule erlernten Instrumenten. Fallweise Besprechen besuchter Fernsch-, Konzert- und Operaufführungen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege.

Schwierigere ein- und zweistimmige Lieder; Kanons.

Weiterführung des instrumentalen und vokalinstrumentalen Musizierens.

Festigung der musikalischen Grundbegriffe. Dur- und Moll-Tonarten bis zu (höchstens) drei Vorzeichen.

Einführung in den musikalischen Formbegriff. Ausgewählte Beispiele für Lied- und Tanzformen.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege.

Ein- bis dreistimmige Lieder; schwierigere Kanons. Erweiterung des Liedschatzes durch Einbeziehung von Kunstliedern und fremdländischen Volksliedern.

Weiterführen des instrumentalen und vokalinstrumentalen Musizierens.

Das Wichtigste über Stimmführung und Harmonik.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich der Vokalmusik (Chor- und Sologesänge, Oratorium, Oper).

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege. Festigen des bereits erworbenen Liedschatzes; mehrstimmiges Singen, insbesondere von polyphonen Sätzen.

Weiterführen des instrumentalen und vokalinstrumentalen Musizierens.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich der Instrumentalmusik (Sonate, Symphonie und andere).

Große Meister der Musik: Musikgeschichtlicher Überblick unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Klassiker.

Didaktische Grundsätze:

Stimmbildung, Sprechpflege, Gehörbildung und rhythmische Erziehung sind in enger Verbindung mit der praktischen Musikpflege durchzuführen.

Bei der Auswahl des Lied- und Spielgutes sind insbesondere Werke österreichischer Herkunft zu berücksichtigen.

Der Werkbetrachtung können außer den technischen Mitteln (Schallplatte, Tonband und andere) auch Hörerziehungsstunden mit schuleigenen und außerschulischen Kräften dienen.

Bildnerische Erziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am bildhaften und ornamentalen Gestalten.

Befähigung zum selbständigen formenden Gestalten unter Anwendung verschiedener Techniken.

Fertigkeit im werkgerechten Zeichnen von Entwürfen für textile Arbeiten.

Gewandtheit im Schreiben und Gestalten ornamentaler Schrift.

Sicherheit im methodischen Zeichnen.

Einführung in das Erleben und Verstehen von Werken der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks aus Vergangenheit und Gegenwart.

Verständnis für Brauchtum, Tracht und Mode verschiedener Epochen. Überlegte persönliche Einstellung zu den Fragen der Tagesmode und des modernen Wohnens.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Bildnerisches Gestalten in Linien und Flächen unter Anwendung verschiedener Techniken und einfacher Druckverfahren; gelegentlich auch mit textilen Materialien.

Fallweise gestaltendes Zeichnen nach der Natur unter besonderer Berücksichtigung von Bau und Struktur; Stilisieren.

Fertigkeit im graphischen Darstellen der im Fachunterricht erarbeiteten textilen Techniken und Arbeitsvorgänge, auch im Großformat (Tafel).

Üben der Block- und Schulschrift, auch im Großformat (Tafel).

Kunstabstrachtung: Vergleichendes Betrachten von textilen Arbeiten aus verschiedenen Zeitepochen und von Arbeiten der Volkskunst.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Ornamentales Gestalten in Farbe und Fläche unter Anwendung verschiedener Techniken und Materialien.

Farbvorschläge und Farbzusammenstellungen für die Lösung berufsbezogener Aufgaben.

Gelegentlich gestaltendes Malen nach der Natur unter besonderer Berücksichtigung von Farbe und Licht.

Werkgerechte Entwürfe für die im Fachunterricht auszuführenden Werkstücke.

Graphisches Darstellen von Arbeitsvorgängen und textilen Techniken, auch im Großformat (Tafel).

Übungen in Schriftbau und Schriftgestaltung unter Verwendung verschiedener Federn und Farbe.

Kunstaberachtung: Aufzeigen von Farb- und Lichtproblemen an charakteristischen Werken der Malerei verschiedener Epochen. Überblick über die Entwicklung der Kinderkleidung, aufgezeigt an Meisterwerken der bildenden Kunst.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Ornamentales Gestalten im Dienste der Mode. Figurale Studien nach der Natur als Grundlage des modischen Entwurfszeichnens.

Einfache Entwurfskizzen für Kleider und Wäsche, Einführen in die Probleme der Mode; Entwicklung einer persönlichen Einstellung zur Tagesmode.

Anfertigen von Ideenskizzen und Arbeitsproben für modisches Beiwerk unter besonderer Beachtung von Zweck, Form und Material.

Graphisches Darstellen von Arbeitsvorgängen und textilen Techniken und Skizzieren der Machart von Kleidern; beides auch im Großformat (Tafel).

Schriftgestaltungen für praktische Zwecke unter Anwendung verschiedener Materialien und Techniken.

Kunstaberachtung: Einführen in Probleme plastischer Gestaltung durch Betrachten charakteristischer Werke der Volks- und Hochkunst sowie des Kunsthandwerkes aus verschiedenen Epochen; in Verbindung damit Erarbeiten eines Überblickes über die Kostümkunde.

Hinweise auf den Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen, der Kunst und dem Kunsthandwerk.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Praktische Übungen im raschen Improvisieren von Ausgestaltungen für Feste und Feiern in Schule und Familie. Anfertigen von schmückendem Beiwerk aus verschiedenem Material; Farbzusammenstellungen und Ideenskizzen.

Gelegentliches Skizzieren nach der Natur: Möbel und Gerät aus alter und neuer Zeit unter besonderer Beachtung der zweck- und materialgerechten, guten Form; Sachzeichnen im Großformat.

Schriftgestaltungen für praktische Zwecke.

Kunstaberachtung; Einführen in Probleme der Architektur, vor allem des Wohnhausbaues und der Wohnraumgestaltung durch Betrachten ausgewählter Beispiele aus verschiedenen Epochen.

Anbahnen einer persönlichen Einstellung zur zeitnahen Architektur, insbesondere zum Wohnbau und zur modernen Raumgestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in bildnerischer Erziehung soll stets die Erfordernisse des angestrebten Berufes der Schülerinnen berücksichtigen.

Um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten und Doppelgeleisigkeiten bei sich überschneidenden Bildungs- und Lehraufgaben zu vermeiden, ist engste Zusammenarbeit mit den Lehrern des Unterrichtes in der Fachausbildung und Werkerziehung erforderlich.

Bei allen Entwürfen ist darauf zu achten, daß sie zweckentsprechend und der Mode angepaßt sind.

Die Schülerinnen sind stets durch geeignete Veranstaltungen (Besuch von Modenvorfürungen und Ausstellungen, Einblick in gute Modezeitungen und andere) mit den Bestrebungen der Tagesmode bekannt zu machen und zu kritischer Auseinandersetzung mit dieser zu erziehen.

Bei der Auswahl charakteristischer Kunstwerke zur Klärung bildnerischer Probleme ist die Kunst der engeren Heimat zu berücksichtigen.

Werkerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude an schöpferischer, handwerklicher Betätigung. Einsicht in den Zusammenhang von Zweckbestimmung, Material, Werkzeug und Formgebung.

Fähigkeit zu geschmackvoller Gestaltung von Werkstücken unter technisch richtiger Verarbeitung verschiedener Werkstoffe.

Wertschätzung für handwerkliche Qualität und volkstümliches Schaffen der Vergangenheit und Gegenwart.

Verständnis für das Werken des Kindes.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Gestalten von Werkstücken (Einzel- und Gemeinschaftsarbeiten) aus verschiedenen Werkstoffen und in mannigfachen Verarbeitungsweisen. Beispielsweise können folgende Materialien und Techniken gewählt werden:

Papier: Schmuckpapiere, Papierplastik, Arbeiten aus Papiermaché.

Bast, Stroh, Peddigrohr: Flechten, Weben, Knüpfen und anderes.

Stoff: Stoffdruck, Batik, Collage und anderes. Ton, Plastilin, Wachs: Relief, Negativschnitt, Vollplastik; einfache Keramik (Aufbautechnik).

Einfaches Gestalten in Holz.

Metall: Drücken und Schneiden in Metallfolie und Blech; Drahtbiegen.

Allenfalls Email- und Mosaikarbeiten.

Gelegentlich formendes Gestalten mit naturgegebenem Material, wie Rinde, Jungholz, Wurzel, Früchten, Steinen, Blumen und anderem.

Besprechen von Werkarbeiten, die von Pflichtschulkindern angefertigt werden können.

Anleitung zur richtigen Handhabung und Pflege der Arbeitsgeräte.

Didaktische Grundsätze:

Die angeführten Materialien und Arbeitsweisen sind als Beispiele zu verstehen. Der Lehrer hat daher die Möglichkeit, sowohl eine Auswahl zu treffen als auch nicht angeführte Materialien und Arbeitsweisen in den Unterricht einzubeziehen. Dabei sind jene Materialien und Arbeitsweisen zu bevorzugen, die für das kindliche Werken besonders geeignet sind.

Alle Werkarbeiten sind materialgerecht und geschmackvoll zu gestalten; sie sollen für den persönlichen Gebrauch oder als Spielgaben für Kinder geeignet sein sowie als Raum- und Tischschmuck für Alltag, Fest und Feier dienen.

Die schmückende Ausgestaltung der Werkstücke soll mit Zweckbestimmung, Form und Material im Einklang stehen.

Auf die richtige Handhabung der Werkzeuge, auf ihre Schonung und Pflege sowie auf die materialgerechte und sparsame Verwendung der Werkstoffe ist stets zu achten.

Leibeserziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung der optimalen Leistungsfähigkeit der Schülerin.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens. Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Erfassung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zu Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewusster Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je Klasse 3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anbahnen einer bewußten Arbeit an Einzelheiten der Haltung und Bewegung auf der Grundlage gutausgewählter Bewegungsaufgaben. Erziehung zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen: Laufübungen in verschiedenen Formen; Wettläufe und Staffeln bis 75 m, auch mit fliegender Ablöse; Hindernisläufe. Freie und gemischte Sprünge; Erlernen einiger Sportformen. Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen, auch in anstrengenderen und schwierigeren Formen. Schwebegehen über kopfhohe breite, brusthohe schmale und über bewegliche Geräte. Hoch- und Weitwerfen mit Bällen und sonstigen geeigneten Geräten. Schleuderballwerfen. Speerwerfen. Kugelstoßen bis 4 kg.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens, wie Rollen, Rad, Handstand, Gerätekünste mit Bevorzugung der schwinghaften Formen und der Gerätesprünge, wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Für Schwimmer: Verbessern der Form; Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wettschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger beziehungsweise Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaufen. Schilauferwertungsfahrten.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungs- und Vorformenspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschließen, Schnappen), mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten, ebenso zeitlich und räumlich geordnet.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen: Gelleistung 4 bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Anleiten zur Beobachtung der Besonderheiten des Wandergebietes. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene.

Verhalten im Gelände und im Heim.

3. und 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmiedigungs- und Lösungsübungen.

Ausgleichsübungen, soweit erforderlich. Übungen zur Leistungsverbesserung, abgestimmt auf ausgewählte Übungszweige und auf das persönliche Bedürfnis der einzelnen Schülerin.

Übungsgruppe zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Persönlich abgestimmte Haltungsformung. Feinformung an Einzelheiten der Bewegung, wie Ansatz, Kraftmaß, Ablauf und andere. Anpassen der Bewegung an Partnerin und Gruppe (siehe auch Tänze und tänzerisches Gruppenspiel).

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Geschicklichkeit unter Berücksichtigung genormter Formen und persönlicher Eigenheiten in der Bewegungsführung. Verbesserung von Form und Leistung. Wertläufe 75 bis 100 m. Stoßen mit der 4-kg-Kugel.

Kunststücke: Gerätekünste und Bodenturnen in einfachen Übungsverbindungen unter Berücksichtigung eines flüssigen Bewegungsablaufes. Schwierigere Gerätesprünge. Gleichgewichtskünste in schwierigeren Formen.

Rudern: Weiterführen des Lehrganges.

Schwimmen: Beherrschen des Brust- und Rückenschwimmens; Erlernen einer dritten Schwimmart, Wetschwimmen bis 50 m; Kopfsprung; Sprünge vom 3-m-Brett; 200-m-Dauerschwimmen.

Übungen im Streckentauchen, Heraufholen von Gegenständen aus schwimmtiefem Wasser; Beförderungsschwimmen, Rettungs- und Befreiungsgriffe. Bade- und Sicherheitsregeln.

Winterübungen: Rodeln; volkstümliche Eis- und Schneispiele.

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens bis zum Stemm- und allenfalls Parallelschwung. Einfache Torläufe. Wertungsfahrten. Schiwanderungen.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens.

Laufen über längere Strecken.

Spiele und Tänze.

Spiele: Einführung in ein weiteres Kampfspiel. Vervollkommnung von Technik und Taktik. Übungen im Schiedsrichtern.

Scherzspiele sowie bodenständige Volks- und Kinderspiele.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen).

Weiteres Üben der Volkstänze.

Vermitteln einiger überlieferter Tanzspiele.

Im Raum und in der Zeit geordnetes Gehen, Laufen und Springen mit erhöhten Anforderungen. Arm-, Bein- und Rumpfschwünge, Schwünge mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet.

Fortsetzen der in der 1. und 2. Klasse begonnenen tänzerischen Gestaltungen, womöglich Bewegungsbegleitung durch die Schülerinnen.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit vier- bis sechsständiger Gehdauer, Fortsetzen der Übungen und Spiele im Gelände.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene, Verhalten im Gelände und im Heim.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schülerinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Das Schwimmen ist besonders in den ersten zwei Klassen zu pflegen.

Wenn nötig, sind Nichtschwimmerlehrgänge durch Zusammenziehung von Schülerinnen aus mehreren Klassen einzurichten.

Das Schilaufen ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen. Die Schülerinnen mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurse selbständig zu gestalten. Unter besonders günstigen Verhältnissen können die vorgesehenen Unterrichtsstunden für Leibesübungen zum Schilaufen verwendet werden.

Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibeserziehung. Die Schülerinnen sind daher mit der Durchführung von Wanderungen vertraut zu machen.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Musikerziehung und zum Fachunterricht, ist zu nützen.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

Gelegentlich sind jugendgemäße Wettkämpfe, Wettspiele und Schulfeste zu veranstalten.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Freigegegenstände.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, gesprochenes Englisch, das keine zu großen Schwierigkeiten bietet, zu verstehen, einfache Gespräche zu führen, leichte englische Texte zu lesen und schriftliche Aufgaben, wie sie im Alltag gebraucht werden (Briefe, einfache Berichte und andere), zu bewältigen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Schulung des Hörens und der Aussprache durch Gedichte, Lieder, Spiele, Kurzgeschichten, Bildbesprechungen, Redewendungen des täglichen Lebens (Alltagsenglisch) und ähnliches.

Ausgehend von entsprechender Lektüre sind Gespräche zu führen, einfache dramatische Szenen zu sprechen und idiomatische Redewendungen zu üben.

Festigung und Erweiterung der Sprachlehrenkenntnisse; fallweise Zusammenfassung der aus Sprachgebrauch und Lektüre erarbeiteten Grammatikregeln.

Einiges über das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Wenn die für die Führung des Freigegegenstandes „Englisch“ geltenden Bestimmungen erfüllt sind und unterschiedliche Kenntnisse der Schülerinnen festgestellt wurden, ist der Unterricht in zwei nach Sprachkenntnissen gegliederten Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu führen.

Die Hausaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Werkerziehung.

Lehrstoff:

2. und 3. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Freies Gestalten von modischem Beiwerk unter Bevorzugung zeitgemäßer Materialien und Techniken, wie Arbeiten aus Bast, Stroh, Rohr; echtem Leder und Kunstleder; Filz; Perlen, Steinen und anderem; Draht, Blech, Email; Stoff (Bemalen, Bedrucken, Batiken).

Gestalten von Raum- und Tischschmuck für den Alltag, für Fest und Feier (Papierplastik, Papiermache, Collagen; Gestalten und Verzieren von Backwerk; geschmackvolles Zusammenstellen von Blumen und anderem).

Anregungen zur Planung und Gestaltung rasch durchführbarer Gemeinschaftsarbeiten aus einfachen Materialien.

Gitarrespiel.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschen des Instrumentes zur Bereicherung des eigenen Musizierens.

Kenntnis der technischen und künstlerischen Möglichkeiten der Gitarre.

Einblick in die Gitarreliteratur.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Vorübungen: Stimmen, Haltung beim Spiel; Wechselschlag, Melodiespiel in der I. und II. Lage; Kinder- und Volksliedmelodien.

Spielen einer Gegenstimme zur Singstimme. Transponieren durch Lagen- und Saitenwechsel bei gleichbleibendem Fingersatz.

Zweistimmiges Spiel: Daumenschlag, Verbindung von Wechsel- und Daumenschlag, Melodiespiel unterstützt durch das Spiel mit leeren Basssaiten.

In leicht zu spielenden Tonarten: Tonleiter, Grundakkord und Dominantseptimenakkord (vierstimmig). Akkordische Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör.

Solospiel technisch leichter Stücke.

Gemeinsames Musizieren mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Quergrifftechnik (Barrégriffe); Moll- und Dur-Dreiklänge im Lagenwechsel.

In C-, G- und D-Dur: Tonleiter (mit leeren Saiten und ohne leere Saiten), Kadenzen (auch schriftlich), Liedmelodien in der Tonlage der Kinderstimme.

Zweistimmiges Spiel mit gegriffener Ober- und Unterstimme; Solospiel mit gesteigerten Anforderungen, Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör (auch schriftlich).

Übungen im Blattlesen und Transponieren.

Zusammenspiel mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Umstimmen der sechsten Saite nach D und praktische Anwendung. In A-, E- und F-Dur sowie in a-, e-, d- und g-Moll: Tonleitern, Kadenzen, Spielgut, Liedbegleitung.

Spiel in den höheren Lagen; Lagenwechsel.

Transponieren von Melodie und Begleitung.

Gemeinsames Musizieren.

Werkbetrachtung: Die Gitarre als Solo-, Haus- und Kammermusikinstrument mit Beispielen aus verschiedenen Epochen.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

In den technisch schwierigeren Tonarten: Tonleitern, Kadenzen, Spielgut, Liedbegleitung.

Sicherheit in allen Arten der Liedbegleitung; Vervollkommen des Solospiels.

Transponieren, Improvisieren und gemeinsames Musizieren mit gesteigerten Anforderungen.

Sammeln von Kinder- und Volksliedgut sowie von Volkstänzen.

Werkbetrachtung: Bekanntmachen mit Gitarrenwerken großer Meister aus Vergangenheit und Gegenwart.

Angaben über geeignete Gitarreliteratur.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Auswahl des Spielgutes und bei der Einführung in die Literatur sind insbesondere Werke österreichischer Herkunft zu berücksichtigen.

Die künstlerischen und technischen Möglichkeiten des Instruments sind durch gelegentliches Vorspielen von Werken aus alter und neuer Zeit (verbunden mit musikkundlichen Erläuterungen) aufzuzeigen (Hörstunden, Schallplatten-vorführungen und ähnliches).

Das gemeinsame Musizieren soll sowohl der Einführung in die Fei ergestaltung als auch der Förderung des Verständnisses für Hausmusik, der sinnvollen Freizeitgestaltung und dem eigenen Musikerleben dienen.

Chorgesang.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je Klasse 1 Wochenstunde):

Singen geeigneter Chorsätze mannigfacher Art aus verschiedenen Musikepochen einschließlich einfacher zeitgenössischer Werke.

Volksliedgut des in- und Auslandes.

Lieder für Feste und Feiern in vokalen und vokal-instrumentalen Sätzen.

W Jugendspiele

Lehrstoff:

3. und 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Übungsstücke in kleinen Gruppen zur Verbesserung von Technik und Taktik der Spiele.

Beherrschung von mindestens zwei großen Kampfspielen.

Übungen im selbständigen Leiten und Schiedsrichtern von Kinder- und Kampfspielen.

Leibesübungen, wie sie unter einfachen Verhältnissen durchgeführt werden können, wobei Behelfsgeräte zu verwenden und geländemäßige Möglichkeiten auszunützen sind.

Erproben und Sammeln von einschlägigen bodenständigen Volks- und Kinderspielen (im Raum, im Freien und im Gelände).

Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, etwa 70 Silben in der Minute zu schreiben, eigene sowie fremde Niederschriften sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Verkehrsschrift (§§ 1 bis 9 nach dem vom Bundesministerium für Unterricht vorgeschriebenen System), ergänzt durch wahlfreie Abkürzungen für die Namen der österreichischen Bundesländer sowie für die Grundbezeichnung der österreichischen Währung.

Didaktische Grundsätze:

Um das Lehrziel zu erreichen, ist es notwendig, auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben, auf sicheres Lesen eigener und fremder Niederschriften sowie auf die mechanische Beherrschung der Kürzel besonderen Wert zu legen.

Die Auswahl der Ansagestoffe ist mit Sorgfalt und in Kontaktnahme mit dem Unterricht in anderen Pflichtgegenständen zu treffen.

Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weitgehendes Beherrschen des Zehnfinger-Blindschreibens auf der Schreibmaschine. Einige Gewandtheit in der Anfertigung verschiedenartiger Schriftstücke, insbesondere solcher berufsbezogener Art.

Kenntnis der wichtigsten modernen Vervielfältigungsverfahren. Sicherheit im Beschreiben von Wachsmatrizen.

Fähigkeit, die Schreibmaschine ordnungsgemäß zu pflegen und geringfügige Störungen selbständig zu beheben.

Lehrstoff:

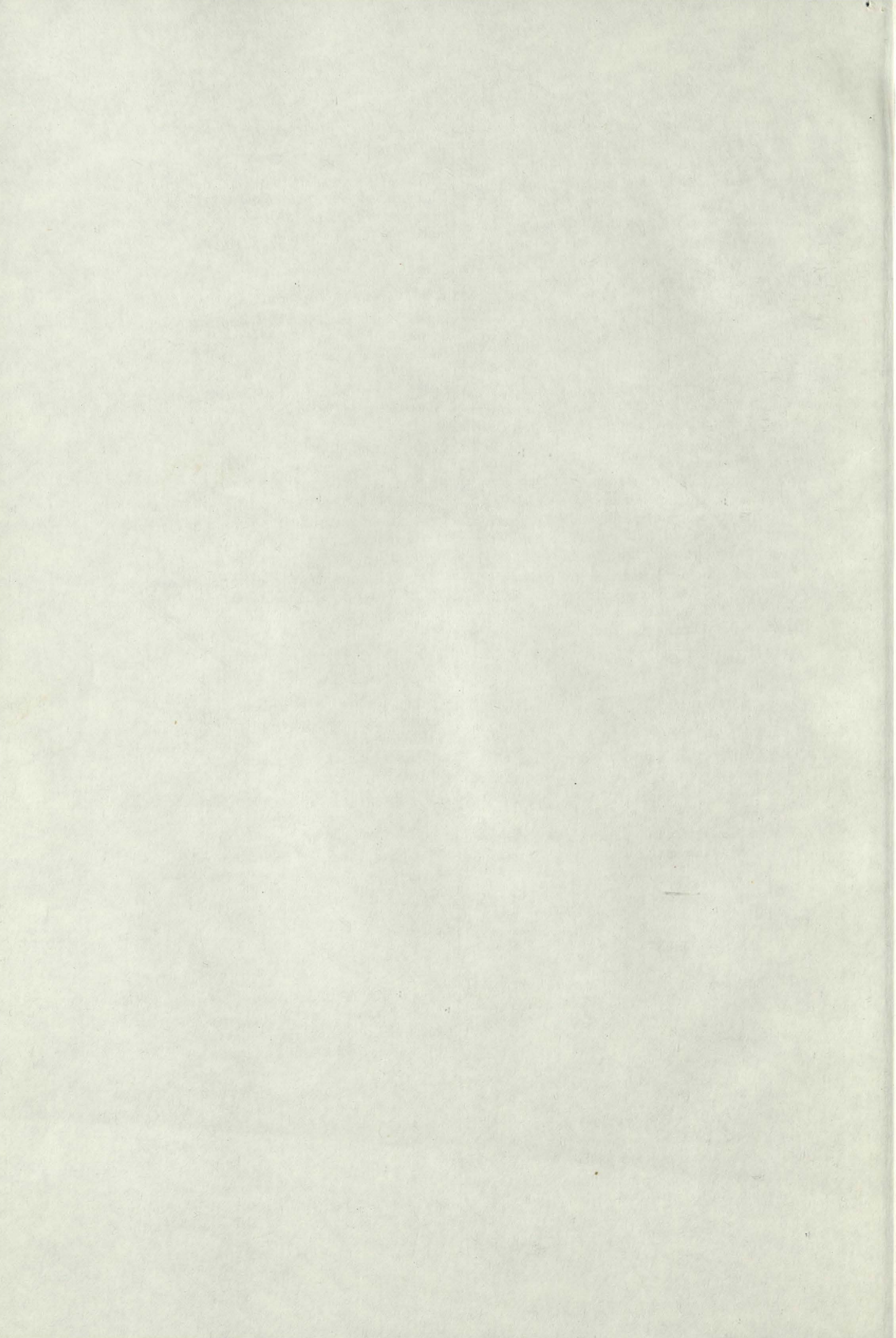
2. Klasse (1 Wochenstunde):

Richtige Körper- und Handhaltung.

Erarbeiten des Griffeldes im Zehnfinger-Blindschreiben (Grundstellung asdf — jklö); möglichst fehlerfreies und sauberes Abschreiben und Schreiben nach Diktat ohne bestimmte Anforderungen hinsichtlich Geschwindigkeit; richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittelstellen, Großschreiben) sowie der Zahlen und Zeichen.

Erarbeiten verschiedenartiger Briefformen (ein- und mehrseitige Briefe).

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind. Richtige Pflege der Schreibmaschine.



LEHRPLAN DER BILDUNGSANSTALT FÜR KINDERGÄRTNERINNEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände).

Pflichtgegenstand	Für die Ausbildung zur Kindergärtnerin				Für die Ausbildung zur Horterzieherin zusätzlich
	Wochenstundenzahl				4. Kl.
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	—
Pädagogik	—	1	3	3	1
Spezielle Berufskunde	3	2	2	2	1
Kindergartenpraxis		4	6	6	—
Hortpraxis	—	—	—	—	2
Deutsch	4	3	3	3	1
Mathematik	2	2	1	—	1
Geschichte und Sozialkunde	—	2	2	2	—
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	—	—	—
Rechtskunde	—	—	—	2	—
Naturkunde	2	2	2	—	—
Gesundheitslehre	—	—	—	2	—
Musikerziehung	2	2	2	2	—
Instrumentalmusik Gitarre	2	1	1	1	—
Flöte	—	1	1	—	—
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	—
Werkerziehung	3	3	2	2	—
Mädchenhandarbeit	2	2	—	—	—
Hauswirtschaft	4	—	—	—	—
Leibeserziehung	3	3	3	3	—
Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen	—	—	2	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	33	34	34	33	7
Freigegegenstand	Wochenstundenzahl				
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Englisch	2	2	2	2	
Instrumentenbau	2	—	—	—	
Spielmusik	—	1	1	1	
Musikalisch-rhythmische Erziehung	1	1	1	—	
Chorgesang	1	1	1	1	
Kurzschrift	1	—	—	—	
Maschinschreiben	—	1	—	—	

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen haben im Sinne des § 94 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, Kindergärtnerinnen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Kindergärten zu erfüllen. Sie können ferner auch der Ausbildung von Horterzieherinnen dienen.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT AN DEN BILDUNGSAN-
STALTEN FÜR KINDERGÄRTNERINNEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefte Kenntnis des Glaubensgutes; Lebensgestaltung aus dem Glauben.

Vertrautsein mit der Heiligen Schrift als Quelle religiöser Lebensgestaltung und erzieherischer Werte.

Kenntnis der pädagogischen und methodischen Grundlagen der religiösen Erziehung im Kleinkindalter; für Horterzieherinnen weiterführende Kenntnisse für die religiöse Erziehung im Schulkindalter.

Fähigkeit, Kinder zu einem altersgemäßen religiösen Leben anzuleiten.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Das Gottsuchen der Menschheit: Die Naturreligionen; die weltverneinenden Religionen. Die Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum, Islam).

Jesus Christus: Seine Gestalt und Botschaft auf Grund der Berichte des Neuen Testaments (Quellen, Zeitgeschichte, Persönlichkeit, Heilsbotschaft).

Hinweise auf grundlegende Tatsachen des religiösen Erziehungsgeschehens im Kleinkindalter; Auswerten von Einzelbeobachtungen über das religiöse Leben von Kleinkindern.

2. Klasse:

Die Offenbarung als Heilsgeschichte; das Alte Testament als Hinführung zu Christus; Israel, das Volk Gottes.

Die Kirche, das Volk Gottes im Neuen Bund; der fortlebende Christus; das Kirchenbild aus den apostolischen Quellenschriften (Existenz, Verfassung, Leben, vertiefte Wesensschau: Leib Christi, Braut Christi und andere Bilder).

Der Glaubensakt als Antwort auf die Offenbarung: der Glaubende im Alten Testament (Abraham, Psalmen usw.); der Glaubende im Neuen Testament (Maria, die Apostel, Frauengestalten); der Glaubende im Leben der Kirche (Gestalten aus der Kirchengeschichte).

Möglichkeiten der religiösen Erziehung im Rahmen der Gesamterziehung; Gestaltung religiöser Feste und Feiern im Kindergarten; Behelfe für die religiöse Erziehung, wie Bilderbücher, Erzählungen, Bilder und andere.

3. Klasse:

Schöpfung: Gott als Schöpfer; der Mensch als Geschöpf (Bild Gottes, Partner Gottes, Kind Gottes, das „Nein“ des Menschen, die Sünde).

Erlösung: Gott als Erlöser (seine erlösende Offenbarung in Christus und seinem Heiligen Geist); der erlöste Mensch: das Leben in Christus durch das Stehen in der Kirche (Gnade, Sakramente, Sakramentalien, das Gebet).

Vollendung: Gott als Vollender; der Christ als Vollendeter.

Entsprechende Abschnitte aus der Heiligen Schrift.

Aufbauend auf der Kenntnis der seelisch-geistigen Entwicklung des Kleinkindes, Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen der religiösen Erziehung im Kleinkindalter. Förderung der Fähigkeit des Kindes zu Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen als religiöse Grundhaltung. Gebets-erziehung.

Hospitieren und Praktizieren in Kindergärten beziehungsweise Kinderseelsorgestunden.

4. Klasse:

Das christliche Leben als ein Leben aus der gläubigen Grundhaltung; die persönliche Antwort auf den Anruf Gottes und auf die allgemeinen Normen, wie Gesetz, Gewissen, freier Wille.

Die Verpflichtungen des Christen im konkreten Leben gegenüber Gott, dem Nächsten, der Gemeinschaft und gegen sich selbst. Dazu sind entsprechende Abschnitte aus der Heiligen Schrift heranzuziehen, wie die Bergpredigt, die pastoralen Ermahnungen aus den Paulusbriefen usw.

Die religiöse Erziehung im Kleinkindalter als Fundament für das weitere religiöse Leben. Einzelprobleme der religiösen Erziehung des Kleinkindes; kindgemäße Formen der Gottesliebe und der Nächstenliebe; Wissensbildung; Erziehung des Kleinkindes zur Mitfeier der heiligen Messe, zur Frühkommunion und anderem.

Die religiöse Führung seelisch verwahrloster, gefährdeter und gestörter Kinder.

Studium und Auswertung einschlägiger Fachbücher und -zeitschriften. Vervollständigung der Sammlung von Behelfen für die religiöse Erziehung. Möglichkeiten der Fortbildung auf dem Gebiete der religiösen Erziehung.

Hospitieren und Praktizieren in Kindergärten beziehungsweise Kinderseelsorgestunden.

Didaktische Grundsätze:

1. Die religiöse Unterweisung.

Die religiöse Unterweisung hat auf dem bereits vorhandenen Heilswissen die Glaubenswahrheit so einsichtig zu machen, daß die angehende Kindergärtnerin (beziehungsweise Horterzieherin) in ihren charakterlichen und religiösen Grundsätzen bestärkt, sich zur vollen Persönlichkeit entfalten kann und sich ihrer erzieherischen Verantwortung mehr und mehr bewußt wird.

Daher muß die Gestaltung des Unterrichtes vor allem auf eine möglichst lebensnahe und konkrete Darstellung der Heilswahrheiten ausgerichtet sein, sodaß deren Lebenswert und Lebensbedeutung klar ersichtlich ist und fruchtbringend aufgenommen werden kann.

Es bedarf weiter einer lebendigen, sachlichen Auseinandersetzung mit den religiösen Grundproblemen, weshalb die Schülerinnen im Religionsunterricht die Möglichkeit haben sollen, ihre persönlichen Anliegen auszusprechen und sie durch Mitarbeit zu klären.

In der 1. Klasse wird — ausgehend vom religiösen Anliegen der Menschheit — die Bedeutung und Einzigartigkeit der Gestalt Christi so aufzuzeigen sein, daß nicht bloß Christus als historische und göttliche Tatsache gezeigt wird, sondern eine personale Erkenntnis zustandekommt. Dies soll unter Führung der Evangelien und Apostelberichte, aber auch an Hand anderer glaubwürdiger Äußerungen einsichtig gemacht werden, sodaß die Größe und Bedeutung Christi für die persönliche Lebensgestaltung und die menschliche Gemeinschaft erkannt werden kann. Dabei sind zeitgeschichtliche und kulturelle Erscheinungen als Hilfe für das bessere Verstehen miteinzubeziehen.

In der 2. Klasse ist die Offenbarung als heilswirkendes Handeln Gottes in der Geschichte aufzuzeigen; in diesem Sinn werden in wesentlichen Zügen die Berichte der Heiligen Schrift herauszustellen sein. Es soll erkannt werden, daß in der Heiligen Schrift die Antwort auf die großen Fragen der Menschheit, aber auch auf die des persönlichen Lebens zu finden ist.

In der 3. Klasse hat die Behandlung des Lehrstoffes auf biblischer Grundlage zu erfolgen, wobei die liturgische Feier weitgehend miteinzubeziehen ist. Die theologischen Begriffe sind so zu verdeutlichen, daß ihr Inhalt dem Weltbild der Gegenwart entsprechend erfaßt wird und die Schülerinnen befähigt werden, Kinder der verschiedenen Altersstufen in den Sinn dieser Wahrheiten auf fruchtbringende Weise einzuführen.

Der Lehrstoff der 4. Klasse soll so dargeboten werden, daß er eine Hilfe für die christliche Lebensgestaltung des Einzelnen und der Gemeinschaft sein kann, die Nachfolge Christi als christliche Lebensform erkennen läßt und damit zur freiwilligen sittlichen Entscheidung aus der Gottes- und Nächstenliebe beiträgt.

2. Die religionspädagogische Unterweisung.

Die religionspädagogische Unterweisung soll in Zusammenarbeit mit dem Lehrer für spezielle Berufskunde und Kindergartenpraxis (beziehungsweise Hortpraxis) erfolgen.

Mit der Leiterin des Übungskindergartens ist vor allem die Möglichkeit und die Anzahl der Hospitier- und Praxisstunden sowie deren jeweilige Durchführung zu besprechen.

Diese praktischen Übungen haben bereits zu Anfang der 3. Klasse zu beginnen und sind bis zum Ende der 4. Klasse fortzusetzen. Die Übungen sind entsprechend vorzubereiten und in einer Nachbesprechung auszuwerten.

Die religionspädagogische Unterweisung soll die zukünftige Kindergärtnerin mit jenen Erziehungsmaßnahmen vertraut machen, durch welche in den Kindern die Grundlage für ein religiöses

Leben gelegt wird. Besonderer Wert ist auf die Pflege der Fähigkeit des Kindes, mit Gott in Kontakt zu treten, zu legen.

An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an denen auch die Ausbildung zur Horterzieherin geboten wird, sind die Fragen der religiösen Erziehung auch im Hinblick auf das Schulkindalter zu behandeln.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Der evangelische Religionsunterricht soll die zukünftigen Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen für ihren religiösen Dienst an den vorschulpflichtigen Kindern ausrüsten. Sie sollen befähigt werden, den Kindern in anschaulicher und leicht faßlicher Weise die christlichen Grundwahrheiten zu vermitteln, in den Kindern Ehrfurcht vor Gott und Liebe zu Jesus Christus zu wecken.

Die Schülerinnen sollen in das Leben der Kirche, in ihr Beten, Singen und Feiern eingeführt werden.

Die Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen sind mit dem wichtigsten Wissensstoff aus Bibelkunde, Kirchenkunde, aus Glaubens- und Lebenskunde und der Kirchengeschichte in theoretischer und praktischer Hinsicht vertraut zu machen.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Die biblischen Geschichten des Alten Testaments. Kirchenkunde (Kirchenjahr, Gotteshaus, Gottesdienst, Lied, kirchliche Sitten und Gebräuche). Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (I). Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

2. Klasse:

Die biblischen Geschichten des Neuen Testaments. Lebensbilder aus der Kirchengeschichte. Die evangelische Kirche in Österreich (Vergangenheit und Gegenwart). Das Leben in der evangelischen Gemeinde. Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (II). Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

3. Klasse:

Grundfragen der Glaubenslehre I (Evangelisches Christentum in Auseinandersetzung mit den anderen Formen des Christentums und mit anderen Religionen der Welt. Grundfragen der Lebenskunde I (Evangelisches Christentum im persönlichen und öffentlichen Leben, insbesondere die Auseinandersetzung mit Technik, Staat und Wirtschaft). Die Innere Mission: Wie bleibe ich Christ in der modernen Welt? Die Evangelisation in unserer Zeit: Kirchentage, Presse, Rund-

funk, Film usw. im Dienst des Evangeliums. Die Geschichte der Christenheit im 19. und 20. Jahrhundert. Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

4. Klasse:

Grundfragen der Glaubenslehre II (Gnade und Glaube, Christus der Herr, die letzten Dinge). Grundfragen der Lebenskunde II (die Ehe, die Familie, Volk und Heimat, Beruf). Die äußere Mission und die jungen Kirchen in aller Welt. Ökumenische Bestrebungen und kirchliche Weltbünde. Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

c) Altkatholischer Religionsunterricht.

Allgemeines und didaktische Grundsätze:

Der alt-katholische Religionsunterricht wird maßgeblich als Gruppenunterricht gemäß § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt.

Das Zusammenziehen von Schülern mehrerer Klassen und Schulen macht es notwendig, daß der Unterrichtsstoff, wie er vom vorliegenden Lehrplan für die einzelnen Klassen vorgesehen ist, im besonderen für die eingerichteten Religionsunterrichtsgruppen auch in einer jährlichen Wechselfolge angewendet wird.

Es ist erstrebenswert, mit einer höchstmöglichen Organisationsform den größtmöglichen Bildungs- und Lehrertrag zu erzielen.

Die im allgemeinen gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dessen Eigenart es zuläßt.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht baut auf den Bildungs- und Lernerfolg, der bis zur 8. Schulstufe erzielt wurde, auf und soll einen Einblick in das religiöse Leben der Christenheit gewähren. Dabei sind die kulturgeschichtlichen Voraussetzungen zu beachten. Es soll außerdem eine Vertiefung des Verständnisses für die Lehre der Kirche erzielt werden. Auf Grund der dahingehend angestrebten Bildung und der zu erzielenden Kenntnisse sollen die jungen Menschen in Fragen des religiösen Lebens zu einem selbständigen Urteilen, zu einer duldsamen und aufgeschlossenen Haltung befähigt werden, die von einer gesicherten Einfügung in das Leben der Kirche, der menschlichen Gesellschaft und ihrer Ordnung ausgeht.

Bildungs- und Lehraufgaben, einschließlich Lehrstoff:

1. Klasse:

Überblick über die religionsgeschichtliche Situation zur Zeitenwende. Jesus, sein Leben und

sein Wirken, die Anfänge des Christentums. Die Entwicklung des Gemeindelebens. Die Persönlichkeit des Apostels Paulus; sein Leben und sein Wirken. Das nachpaulinische Zeitalter und die Zeit der Verfolgung bis zum „Mailänder Edikt“.

2. Klasse:

Die Entwicklung der abendländischen Kirche vom Konzil zu Nicäa bis zur Kirchenversammlung von Konstanz unter der besonderen Beobachtung der Voraussetzungen für die Kirchenspaltung des 11. Jahrhunderts und für die Entstehung der Kirche von England.

3. Klasse:

Die Reformatoren und die Kirchen der Reformation. Die Gegenreformation. Die kirchliche Entwicklung bis zur Gegenwart. Äußerer Anlaß zu der Entstehung alt-katholischer Bistümer. Der Alt-Katholizismus als Reform im altkirchlichen Sinn. Die Utrechter Union. Die Alt-katholische Kirche in Österreich. Die Kirchengemeinschaft mit den anglikanischen Kirchen und die Beziehungen zu den Kirchen der Ökumene.

4. Klasse:

Allgemeine Anmerkung:

Sofern Schüler(innen) der 4. Klasse der vier Schuljahre umfassenden Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung zu einer Unterrichtsgruppe zusammengezogen werden können, ist diese Gruppe in den nachgenannten Lehrplanaufgaben in lebens- und berufsnaher Zielsetzung zu unterrichten. Im anderen Falle sind die Schüler entsprechend in den religionsunterrichtlichen Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen einzugliedern.

Lehrstoff:

Die bisher erworbenen Kenntnisse sollen vertieft und nach gegebener Möglichkeit im Hinblick auf den künftigen Beruf ausgebaut werden.

Es soll ein allgemeiner Überblick über Fragen des Religionsunterrichtes in religionspädagogischer Hinsicht geboten werden.

Es sind Gottes Gebote und Sakramente, der Kindergottesdienst, das Heilige Amt der Gemeinde und sonstige gottesdienstliche Handlungen im christlichen Leben zu behandeln. Auf entsprechende Lieder und Gebete ist dabei Bedacht zu nehmen.

Das Leben des Christen in Kirche und Welt. Auf Fragen, die mit der religiösen Erziehung der Kinder und dem Religionsunterricht verbundenen gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen zusammenhängen, ist entsprechend einzugehen.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Pflichtgegenstände.

Pädagogik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis wesentlicher pädagogischer und psychologischer Begriffe.

Einblick in die psychologischen, soziologischen und biologischen Grundlagen der Erziehungsarbeit im Kindergarten.

Kenntnis der konstituierenden Momente des Erziehungsgeschehens.

Vertrautheit mit den Voraussetzungen zur Bewältigung der mannigfachen Erziehungssituationen im Kindergarten.

Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zum Erziehungsgeschehen im Dienste von Erziehung und Selbsterziehung.

Kenntnis der für die Erziehung des Kleinkindes bedeutsamen pädagogischen Strömungen der Gegenwart und deren historische Bedingtheit. Einblick in das Wirken großer Erzieherpersönlichkeiten.

Interesse an berufsbezogener Literatur.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufzeigen von Ursachen und Zusammenhängen charakteristischer Verhaltensweisen von Kleinkindern an typischen Erziehungssituationen, insbesondere an solchen der Alltagsroutine und des Spieles. Dabei sind grundlegende psychologische und pädagogische Begriffe einzuführen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Überblick über den Verlauf der Entwicklung in der frühesten Kindheit als Voraussetzung für das Verständnis pädagogischer Probleme im Kleinst- und Kleinkindalter. Darlegung des Verlaufes der Entwicklung, der Verhaltens- und Betätigungsweisen von Kindern bis zur Schulreife. Dabei sind an geeigneter Stelle Grundtatsachen der Allgemeinen Psychologie, der Milieu-, der Tiefen- und der Sozialpsychologie sowie einschlägige Teilgebiete der Pädagogischen Psychologie einzubauen, insbesondere: Förderung der Entwicklung des Kindes durch entsprechende Gestaltung seines Lebensraumes und seiner mitmenschlichen Beziehungen; Formen kindlicher Lebensbewältigung; Haupttypen kindlichen Spiels; Orientierung der Erziehungsarbeit im Kindergarten an den verschiedenartigen Familiensituationen der Gegenwart und an anderen zeitbedingten Gegebenheiten.

Abgrenzung entwicklungsbedingter Erziehungsschwierigkeiten gegen Fehlentwicklungen

und Abartigkeiten des Kindes: Einblick in deren Ursachen, Folgen und Maßnahmen zur Behebung von Störungen.

Möglichkeiten wissenschaftlicher Individualitätserfassung.

Anleiten zum Führen von Erziehungsbogen, zur Abfassung von Berichten über Kinder nach pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten.

Einführung in das Studium und die Auswertung von geeigneter Fachliteratur sowie von Fachzeitschriften.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Darlegung der Entwicklung von Kindern im Pflichtschulalter; Überblick über die Reifezeit.

Unter besonderer Berücksichtigung der Erziehung des Kleinkindes in den verschiedenen Erziehungskreisen, Behandlung der Teilziele der Erziehung sowie der Bildungsmittel und Erziehungsmaßnahmen.

Besinnung auf Ziel und Grundmotiv der Erziehung.

Erziehung und Selbsterziehung als kulturelle Leistung; Anforderungen an den guten Erzieher; seine Stellung in der Gesellschaft.

Auseinandersetzung mit Problemen des reifen Lebens, im besonderen mit denen der berufstätigen Frau und der berufsbedingten Begegnung mit Eltern, Kollegen, Mitarbeitern und Vorgesetzten. Dabei sind an geeigneter Stelle als Hilfe auf dem Wege zur Menschenkenntnis und Menschenführung bedeutsame Ergebnisse der Charakterologie, weiterführende Tatsachen der Allgemeinen Psychologie, der Sozialpsychologie, der Milieupsychologie und der Tiefenpsychologie einzubauen.

Pädagogische Strömungen der Gegenwart und deren historische und gesellschaftliche Bedingtheit unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Arbeit im Kindergarten.

Persönlichkeit und Wirken hervorragender Pädagogen und Initiatoren auf dem Gebiete des Erziehungswesens in Vergangenheit und Gegenwart. Der Aufbau des Schul- und Erziehungswesens in Österreich.

Die Stellung des Kindergartens im österreichischen Bildungswesen der Gegenwart.

Bedeutung der Krippen, Kindergärten und Horte.

Andere Erziehungsinstitutionen und deren ergänzende bzw. ersetzende Funktion; Einrichtungen zur Untersuchung, Behandlung und Dauerunterbringung gefährdeter, abartiger, gestörter Kinder.

Studium und Auswertung von geeigneter Fachliteratur und von Fachzeitschriften.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Pädagogik soll der theoretischen Durchleuchtung der Erziehungsarbeit

im Kindergarten (beziehungsweise Hort) dienen und so weit wie möglich von den Ergebnissen des Hospitierens und Praktizierens ausgehen.

Der Pädagogikunterricht in der 2. Klasse soll keine systematische Darstellung anstreben, sondern lediglich Interesse und Verständnis für pädagogisch-psychologische Gegebenheiten wecken. Dieser Unterricht kann entweder das ganze Jahr hindurch einstündig oder ab dem 2. Semester zweistündig geführt werden.

Um eine fruchtbringende Konzentration der Pflichtgegenstände Pädagogik, Spezielle Berufskunde und Kindergartenpraxis (Hortpraxis) zu erreichen, sind Besprechungen der zuständigen Lehrer abzuhalten.

Spezielle Berufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Voraussetzungen der Arbeit im Kindergarten sowie der kindlichen Bedürfnisse und Betätigungsweisen als Grundlage für eine gedeihliche, methodisch richtige Erziehung im Kindergarten.

Lehrstoff:

1. Klasse (in Verbindung mit Kindergartenpraxis — 3 Wochenstunden):

Hospitieren und Helfen im Übungskindergarten, fallweise auch in Besuchskindergärten. Dabei sollen die Schülerinnen mit den mannigfaltigen Erziehungssituationen und mit den im jeweiligen Kindergarten in Verwendung stehenden Bildungsmitteln bekanntgemacht werden.

Anleiten zum Beobachten des Verhaltens der Kinder in verschiedenen Erziehungssituationen im Kindergarten und zu zweckmäßigen Aufzeichnungen während des Hospitierens als Grundlage für die Nachbesprechung.

In enger Verbindung mit dem Hospitieren Anlegen systematisch geordneter und ausbaufähiger Sammlungen von geeignetem Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind sowie von Spielzeug- und Bilderbuchlisten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Aufgabenstellung für das Beobachten im Rahmen der Kindergartenpraxis. Besprechen der Beobachtungsergebnisse mit dem Ziel einer Unterscheidung zwischen alterstypischen und individuell-charakteristischen Verhaltensweisen von Kleinkindern sowie der Gewinnung eines Einblickes in die planmäßige Arbeit der Kindergärtnerin.

Fortführen des Sammelns und Erprobens von geeignetem Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind. Ausbau der Spielzeug- und Bilderbuchliste.

3. und 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Folgende Teilgebiete der Speziellen Berufskunde sind zu erarbeiten: Verschiedene Arten

von Kindergärten und anderen Institutionen für die Erziehung von Kleinst- und Kleinkindern.

Voraussetzungen für eine gedeihliche Erziehungsarbeit im Kindergarten; Raumerfordernis; Gestaltung von Kindergärten sowie der dazugehörigen Garten- und Spielflächen nach pädagogischen Gesichtspunkten.

Ausstattung, Einrichtung und Bildungsmittel des Kindergartens.

Möglichkeiten der Bildung von Kindergruppen. Gestaltung des Tagesablaufes in verschiedenen Typen von Kindergärten.

Die kindlichen Betätigungsweisen und das Bedürfnis nach Ausdruck, Mitteilung, Gestaltung und Darstellung durch methodisch richtige Führung; Erziehung zur Alltagsroutine.

Das kindliche Spiel in seinen Ausprägungen als Bewegungsspiel, als Experimentier- und Konstruktionspiel sowie als Rollen- und Gemeinschaftsspiel unter Berücksichtigung des alterstypischen und individuell-charakteristischen Verhaltens der Kinder; Anregung und Spielführung durch die Kindergärtnerin; erzieherisch wertvolle Spielgaben und Spielbehelfe für das Kleinst- und Kleinkind.

Altersentsprechende Anteilnahme und Beteiligung der Kinder an verschiedenen Arbeitsvorgängen im Kindergartenalltag; Ernstbetätigung.

Orientierung des Kindes in der Umwelt einschließlich der Verkehrserziehung im Kleinkindalter. Gewöhnung an sparsames und haushälterisches Umgehen mit den Dingen des täglichen Gebrauchs. Vertiefen der Beziehung des Kindes zur Natur durch Beobachten, Pflege von Tieren und Pflanzen, zielgerichtete Ausgänge und anderes.

Gestalten von Festen und Feierstunden; kindgemäße Pflege von Volks- und Brauchtum.

Förderung des sprachlichen Ausdrucks und des Sprachverständnisses des Kindes, insbesondere unter Auswertung von Spruch- und Erzählgut, sowie durch Anregungen zum darstellenden Spiel.

Bilderbuch und Buchpädagogik im Kindergarten.

Pflege des Singens und Spielens mit kindertümlichen Instrumenten sowie des Bewegungsspiels. Musikalisch-rhythmische Arbeit mit Kleinkindern. Kleinkindturnen.

Experimentierender Umgang mit verschiedenem Material und dessen materialgerechte Verwendung als Ausdrucksmittel und zur Werkherstellung.

Stützung und Vertiefung der mitmenschlichen Kontakte des Kindes, insbesondere durch Pflege altersgemäßer Formen des Miteinanderlebens und der Nächstenliebe.

Schaffung von Möglichkeiten zur Besinnung; altersangemessenes Anbahnen des Verständnisses für sittliche, religiöse und soziale Werte.

Weitere Einführung in die Berufsarbeit:

Vorbereitung, Arbeitsbericht, diverse Amtsschriften; schriftlicher Verkehr mit Eltern, Behörden und den Dienststellen. Geldgebarung, Inventar, Chronik. Arbeit mit den Eltern. Berufsständische Fragen der Kindergärtnerin.

Überblick über die gegenwärtige Situation und die Arbeitsweise in den Kindergärten Österreichs und im Ausland.

Vertrautmachen mit einschlägiger Literatur einschließlich der Fachzeitschriften.

Didaktische Grundsätze:

Um die notwendige Konzentration der Pflichtgegenstände Spezielle Berufskunde, Kindergartenpraxis und Pädagogik zu erreichen, sind Besprechungen der zuständigen Lehrer abzuhalten.

In der 1. Klasse wird die Spezielle Berufskunde in Verbindung mit der Kindergartenpraxis als Gelegenheitsunterricht geführt.

Wegen der notwendigen Anpassung des Unterrichtes an aktuelle Gegebenheiten ist die Reihenfolge der Behandlung der für die 3. und 4. Klasse angegebenen Bildungs- und Lehraufgaben nicht verbindlich. Dennoch muß eine geordnete Schau über die wesentlichen Fragen das Ergebnis des Unterrichtes sein. Es ist daher nötig, immer wieder auf einzelne Themen zurückzugreifen, diese auszubauen und abschließend zusammenzufassen.

Bei der Behandlung der einzelnen Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtes in Spezieller Berufskunde sind vor allem das Ausmaß der Ergänzungsbedürftigkeit der Familie und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die im Lehrplan geforderten Sammlungen und Listen sind so anzulegen, daß sie ausgebaut werden können. Zur zweckmäßigen und geschmackvollen Gestaltung der Sammlungen ist die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Pflichtgegenstände Deutsch, Naturkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Werkerziehung anzustreben.

Durch gelegentliche Hinweise auf die Erziehung von Kindern in Säuglingskrippen sowie durch das Vermitteln von Einblicken in die Arbeit mit Kindern in Kleinkinderkrippen und Horten soll das Verständnis für die Stellung der Kindergartenarbeit im System der Erziehung vertieft werden.

Kindergartenpraxis.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, einzelne Kinder und Gruppen von Kindern im Kindergarten selbständig und verantwortungsbewußt zu führen sowie die sonstigen Berufsaufgaben einer Kindergärtnerin zu erkennen und zu bewältigen.

Lehrstoff:

1. Klasse (in Verbindung mit Spezieller Berufskunde — 3 Wochenstunden):

Siehe Lehrstoff im Pflichtgegenstand Spezielle Berufskunde.

Eine Praxiswoche im Kindergarten.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Hospitieren mit spezieller Aufgabenstellung im Übungskindergarten und in Praxis- beziehungsweise in Besuchskindergärten, wobei eine erste Einsicht in die Sonderung der alterstypischen und individuell-charakteristischen Verhaltensweisen von Kleinkindern sowie Einblick in die planmäßige Arbeit der Kindergärtnerin gewonnen werden soll.

Erste Einführung in die selbständige Kindergartenarbeit.

Besuch einiger Kindergärten.

Zwei Praxiswochen im Kindergarten.

Schriftliche Vorbereitung für die Kindergartenpraxis und Festhalten der Ergebnisse der Nachbesprechung.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Praktizieren in verschiedenen Typen von Kindergärten.

Besuch verschiedener Institutionen für Kleinkinder.

Eine Praxiswoche im Kindergarten bei allmählicher Steigerung der Selbständigkeit der Schülerinnen in der Erziehungsarbeit.

Hospitieren und Praktizieren im Hort.

Eine Praxiswoche im Hort.

Sicherung des Ertrages des Praktizierens durch zweckentsprechende mündliche und schriftliche Berichte.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Weitgehend selbständiges Praktizieren in Kindergärten.

Besuch von Säuglings- und Kleinkinderkrippen sowie von Sonderkindergärten und ähnlichen Einrichtungen.

Zwei Praxiswochen im Kindergarten mit dem Ziel der selbständigen Arbeitsplanung für einen größeren Zeitabschnitt und der Gewinnung möglicher Sicherheit in der Führung einer Kindergartengruppe.

Didaktische Grundsätze:

Um die notwendige Konzentration der Pflichtgegenstände Kindergartenpraxis, Spezielle Berufskunde und Pädagogik zu erreichen, sind Besprechungen der zuständigen Lehrer abzuhalten.

Die in der ersten Klasse vorgesehene Praxiswoche in einem Kindergarten ist erst im letzten Abschnitt dieses Ausbildungsjahres anzusetzen.

Bei der ersten Einführung in die selbständige Kindergartenarbeit in der 2. Klasse sollen die Schülerinnen zunächst nur kurzfristig mit einer kleinen Kindergruppe arbeiten.

Um eine möglichst klaglose Durchführung des Hospitierens und Praktizierens zu gewährleisten, sollen von der 3. Klasse an am Praxistag keine anderen Unterrichtsstunden angesetzt werden.

An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an denen wegen örtlicher Gegebenheiten die Kindergartenpraxis in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann, ist es gestattet, turnusweise zwei bis drei Schülerinnen den vorhandenen Übungsstätten zum Hospitieren und Praktizieren zuzuweisen und sie für diese Zeit vom sonstigen Unterricht zu befreien. Ist diese Maßnahme nötig, kann der Lehrstoff der 3. und 4. Klasse als Einheit angesehen werden, wodurch zum Beispiel eine Vorverlegung des Besuches von Säuglings- und Kleinkinderkrippen für einen Teil der Schülerinnen möglich ist. Jedemfalls aber muß darauf geachtet werden, daß von der einzelnen Schülerin das vorgesehene Ausmaß an Hospitier- und Praktizierzeit geleistet wird.

Das in der 3. Klasse vorgesehene Hospitieren und Praktizieren im Hort an etwa zehn bis zwölf Praxistagen soll zur Klärung der Frage beitragen, ob einer Schülerin empfohlen werden kann, die zusätzliche Ausbildung zur Hort-erzieherin anzustreben.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift; Fähigkeit zur Darstellung von Erlebtem, Gehörtem, Gelesenem sowie zu angemessener Ausdrucksweise im Dienste der Spracherziehung des Kindes.

Beherrschung der Wort- und Satzlehre; weitgehende Sicherheit im Gebrauch der Satzzeichen.

Kenntnis der bedeutendsten Werke des neuen deutschen Schrifttums unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur.

Empfänglichkeit für dichterische Werke als Quelle der Lebensfreude und der Lebenshilfe und als Helfer zur Formung des Weltbildes.

Kenntnis vom Kriterien zur Beurteilung von Kinderbüchern.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Planmäßige Sprecherziehung; Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Vorlesen und Erzählen von erzieherisch wertvollen Geschichten und Märchen für das Kleinkind; Sprechen von Kinderreimen; Versuche im Stegreifspiel. Fallweises Besprechen besuchter Film- und Theateraufführungen sowie von Rundfunk- und Fernsehsendungen.

Lektüre:

Einige Werke aus der dem Alter der Schülerinnen gemäßen Jugendliteratur als Ausgangspunkt für kritische Stellungnahme; ausgewählte Werke des 19. und 20. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Werke österreichischer Dichter. Anlegen eines literarischen Tagebuches.

Pflege des schriftlichen Ausdruckes:

Darstellen eigener Erlebnisse und Beobachtungen; Nacherzählung und Inhaltsangabe; fabulierende Ausgestaltung eines Erzählkernes oder eines gegebenen Stoffes. Übungen zur Bereicherung, Belebung und Schärfung des Ausdruckes.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Der Satz als Form des Ausdruckes. Einfache und zusammengesetzte Sätze; Satzglieder. Sicherung der Rechtschreibung; Pflege des schriftlichen Ausdruckes.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Weitere Übungen zur Pflege einer mundartfreien Sprache. Mündliche Berichte über Erlebtes und Gelesenes. Schulung des Vortrages.

Literarische Anregungen für die Gestaltung von Festen verschiedener Art unter Berücksichtigung des heimatlichen Brauchtums. Dramatisieren einfacher Stoffe.

Erkennen der häufigsten Sprachfehler der Kinder.

Lektüre:

Einige Proben der klassischen Dichtung des 18. und 19. Jahrhunderts. Dichtungen mit altersgemäßer, für die Lebensgestaltung bedeutsamer Thematik. In Verbindung mit der Lektüre, Hinweise auf die wichtigsten Dichtungsarten. Standardwerke der Kinder- und Jugendliteratur.

Fortsetzen des literarischen Tagebuches.

Pflege des schriftlichen Ausdruckes:

Schriftliche Übungen mit erhöhten Anforderungen. Bilddeutung; Sachbericht.

Übungen zur sprachlichen Formung der schriftlichen Vorbereitung für die Kindergartenpraxis.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Überblick über das Werden unserer Sprache. Wortbedeutung; Lehnwort, Fremdwort; Entstehen neuer Ausdrücke; Fremdwörter auf dem Bereich der Berufsbildung.

Richtiger Gebrauch der einzelnen Wortarten. Sicherheit in der Wahl des treffenden Ausdruckes; Bereicherung des Wortschatzes; Bildhaftigkeit der Sprache.

Übungen zur Rechtschreibung mit erhöhten Anforderungen; richtige Schreibung der gebräuchlichen Fremdwörter. Übungen im richtigen Benützen umfangreicherer Wörterbücher und Nachschlagewerke.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

3. Klasse (3 Wochenstunden):**Sprachpflege:**

Freie Wechselrede über berufsbezogene Themen und Fragen aus dem Interessenkreis der Schülerinnen.

Pflege des Laienspieles in verschiedenen Formen.

Übungen im Hören vorbildlich gesprochener Texte unter Auswertung von Schallplatte, Rundfunk, Theaterbesuch. Sprechen längerer Texte.

Lektüre:

Ausgewählte Werke aus Klassik, Romantik, Realismus und Naturalismus vor allem des deutschen Sprachraumes.

Kurzer Überblick über die Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Darstellen von Erlebnissen, Beobachtungen und Gelesenem in persönlicher Ausdrucksweise und einwandfreier sprachlicher Gestaltung; Besinnungsaufsatz, Stimmungsbild, Charakteristik. Anleitung zu schlagwortartigem Festhalten (Gespräche, Buchinhalte, Vorträge und anderes); Protokollführung; praktischer Schriftverkehr.

Versuche, die eigene Meinung über lebensnahe Probleme in gut gegliederter Form dazulegen.

Sprachlehre und Rechtschreiben:

Wiederholung der Satzlehre zur Bereicherung des Stils mit Berücksichtigung der Zeichensetzung.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

4. Klasse (3 Wochenstunden):**Sprachpflege:**

Einfache Referate unter Benützung von Fachliteratur; Wechselrede.

Darstellen von Szenen aus Dramen der Weltliteratur.

Vorlesen, Erzählen und Ersinnen von Geschichten für das Kleinkind.

Lektüre:

Ausgewählte Proben der Dichtung des 20. Jahrhunderts, die Einblick in den geistigen Aufbruch unserer Zeit vermitteln.

Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Gliederungsübungen und Stoffsammlungen. Einfache Abhandlungen aus verschiedenen Sachgebieten.

Abfassen von Amtsschriften.**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Einblick in das Leben, den Symbolgehalt und Gefühlswert unserer Sprache. Bedeutung von Personen- und Ortsnamen; Volksetymologie.

Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Fünf Schularbeiten im Schuljahr, davon die letzten zwei- bis dreistündig; eine Hausarbeit.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Lektüre ist vor allem darauf zu achten, daß die Schülerinnen fähig werden, den Wert dichterischer Werke zu erkennen und daraus Anregungen für die Gestaltung des persönlichen und beruflichen Lebens zu gewinnen.

Bei Lehraufgaben, die sowohl Gegenstand des Deutschunterrichtes als auch des Unterrichtes in Spezieller Berufskunde bzw. der Praxis sind (Vorlesen, Erzählen und Ersinnen von Geschichten für das Kleinkind, Fest- und Feiergestaltung, Anleiten zum Abfassen der schriftlichen Arbeiten für die Praxis, Abfassen von Amtsschriften und ähnliches), ist enge Zusammenarbeit der betreffenden Lehrer erforderlich.

Die Sprecherziehung soll durch Verwendung von Sprechplatten, durch Anhören vorbildlicher Schulfunksendungen und durch Tonbandaufnahmen (Kontrolle der eigenen Sprechweise) intensiviert werden.

Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, grundlegende arithmetische und geometrische Aufgaben zu lösen.

Kenntnis der einfachen Buchführung.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholen und Festigen des Lehrgutes aus Mathematik der allgemeinbildenden Pflichtschule; Rechnen mit ganzen Zahlen, Dezimal- und Bruchzahlen. Runden von Zahlen; Schätzen von Rechnungsergebnissen; Überprüfen der Ergebnisse durch Proben; Anwenden von Rechenvorteilen.

Rechnen mit mehrnamigen Zahlen.

Schlußrechnungen. Verhältnisse und einfache Proportionen. Prozentrechnung; Zinsenrechnung.

Pflege des mündlichen Rechnens.

Übersicht über die verschiedenen Maßeinheiten.

Grundlegende Kenntnisse über ebene Gebilde und Körper.

Symmetrie, Kongruenz, Ähnlichkeit, Grundkonstruktionen. Umfang- und Flächenberechnung ebener Figuren.

Gebrauch von Lineal, Dreieck, Zirkel und Winkelmesser.

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Schlußrechnungen mit erhöhten Anforderungen.

Zinseszinsrechnung unter Verwendung von Tabellen.

Quadrieren und Kubieren; Einführung in den Gebrauch von Potenz- und Wurzeltafeln.

Rechnen mit allgemeinen Zahlen.

Lösen einfacher Zahlen- und Textgleichungen ersten Grades.

Umformung geometrischer Formeln (Umkehrungsaufgaben).

Konstruktion und Berechnung regelmäßiger Vielecke.

Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen ebenflächig begrenzter Körper; Schrägrisse und Netze solcher Körper.

Hausübungen nach Bedarf. Sechs Schularbeiten im Schuljahr.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Üben des bisher erarbeiteten Lehrgutes durch Lösen von Aufgaben mit gesteigerten Anforderungen.

Einfache Buchführung (Kassenbuch, Zahlungslisten, Abrechnungen).

Auswerten von berufsbezogenen Statistiken und Diagrammen.

Hausübungen nach Bedarf. Drei Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Zu den Pflichtgegenständen Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft, Geographie und Wirtschaftskunde sind die nötigen Querverbindungen herzustellen; dies auch, um Einblick in volkswirtschaftliche Grundtatsachen zu vermitteln und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu wecken. Beim Auswerten von Statistiken und Diagrammen sind vor allem Statistiken über das Kindergartenwesen, Sozialstatistiken und ähnliche heranzuziehen.

Geschichte und Sozialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in jene Gebiete der Geschichte, die für das Verständnis der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Probleme Österreichs notwendig sind. Sinn für Völkerverständigung.

Kenntnis des Aufbaues des österreichischen Staates und seiner öffentlichen Einrichtungen.

Einblick in die in den Sozialgebilden wirkenden Kräfte und Anschauungen.

Verständnisvolle Anteilnahme am öffentlichen Leben; Verantwortungsbewußtsein gegenüber Familie, Gesellschaft, Volk und Staat.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurz gefaßter Überblick über die Ideen, Gesellschaftsstrukturen und kulturellen Leistun-

gen in der Antike, im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, soweit diese für die Geschichte der folgenden Perioden von Bedeutung sind:

Österreich am Beginn des 17. Jahrhunderts; politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Zustände. Absolutismus, Merkantilismus. Barock.

Aufklärungsideen und ihre Auswirkungen. Der Aufgeklärte Absolutismus in Österreich; Umbau des Staates; das Schulwesen; der Wohlfahrtsstaat; Staat und Kirche.

Entstehung der USA. Französische Revolution und ihre Folgen. Wiener Kongreß; Biedermeier, Vormärz. Die wirtschaftliche Entwicklung in dieser Zeit; das Jahr 1848. Anfänge des Liberalismus und des Sozialismus.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die österreichisch-ungarische Monarchie und das Nationalitätenproblem; Entstehen neuer Staaten in Europa und neuer Kolonialreiche.

Fortschritt der Technik und die Umgestaltung des Wirtschaftslebens. Kultur und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert.

Der Wandel in der gesellschaftlichen Stellung der Frau.

Der erste Weltkrieg in seiner Bedeutung für Österreich und Europa. Die Revolution in Rußland; die Sowjetunion. Der Völkerbund und seine Aufgaben. Die Nachfolgestaaten. Die Erste Republik.

Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus. Der Nationalismus in den Kolonialreichen und deren Streben nach Unabhängigkeit.

Verlust der Selbständigkeit Österreichs; der zweite Weltkrieg und seine Folgen.

Österreichs Befreiung; die Zweite Republik; der Staatsvertrag; Wiederaufbau. Die Stellung der Kirche im modernen Staat.

Die Großmächte der Gegenwart. Österreichs Stellung als neutraler Staat. Die UNO und ihre Aufgaben. Das Bemühen um die Integration Europas.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Zusammenschau und Vertiefung der sozialkundlichen Kenntnisse, die im Verlauf des Geschichtsunterrichtes gewonnen wurden.

Aus den nachstehenden Stoffangaben ist unter Beachtung der Berufsbezogenheit eine entsprechende Auswahl zu treffen.

Der Mensch in der Familie: Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder.

Der Mensch in der Bildungsgemeinschaft: Schule, Jugendverband, Volksbildung und andere Bildungseinrichtungen.

Der Mensch im Beruf: Berufsgruppen (unter besonderer Berücksichtigung der Sozialberufe), deren Zusammenarbeit und Aufgabe in der Gesellschaft. Die Stellung der Frau im Berufsleben.

Berufswahl, Berufseignung, Berufsberatung; Arbeitsmarkt. Arbeitsvermittlung; Berufsethos. Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Mensch im Wirtschaftsleben: Arbeit und Einkommen; die Frau als Einkommensträger und als Konsument; die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben der Gegenwart.

Der Österreicher als Staatsbürger: Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft; Pflichten und Rechte des Staatsbürgers in Österreich; Grund- und Freiheitsrechte.

Der Mensch in den politischen Gemeinschaften: Die Republik Österreich; Bundesverfassung. Aufbau des Staates (Gemeinde, Bezirk, Land, Bund). Gesetzgebung des Bundes und der Länder; Verwaltung der Gemeinden, der Bezirke, der Länder und des Bundes. Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung.

Aufgaben des modernen Staates in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich; Religionsunterrichtsgesetz.

Österreich in der Völkergemeinschaft: Neutralität, die europäische Gemeinschaft; die Vereinten Nationen; Rotes Kreuz; erzieherische und fürsorgliche Weltorganisationen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in der Geschichte und Sozialkunde soll nicht nur die wesentlichen historischen Ereignisse einer Zeitepoche bringen, sondern auch kulturgeschichtliche Tatsachen aufzeigen und um die Weckung des Verständnisses für kulturelles Leben und Schaffen in Familie und Gesellschaft bemüht sein.

Als Grundlage für die Darlegung und Zusammenschau der Sozialkunde in der vierten Klasse ist im Verlauf des gesamten Unterrichtes in Geschichte und Sozialkunde von Anfang an jede Gelegenheit zu nützen, sozialkundliche Aspekte und Zusammenhänge aufzuzeigen.

Im sozialkundlichen Unterricht wird es angezeigt sein, von praktischen Beispielen und aktuellen Anlässen auszugehen. Die Stoffauswahl ist im Hinblick auf die künftige Tätigkeit und Stellung als Kindergärtnerin zu treffen.

Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes wird der Einsatz audiovisueller Hilfsmittel empfohlen.

Geographie und Wirtschaftskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit der Länderkunde Österreichs und Europas.

Kenntnis der Großlandschaften der Erde in geographischer, wirtschaftlicher und siedlungs-politischer Hinsicht.

Verständnis für das Zusammenwirken von geographischen, wirtschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Gegebenheiten.

Die Wirtschaftsstruktur Österreichs. Kenntnis der wichtigsten Wirtschaftssysteme und Wirtschaftszusammenschlüsse.

Wissen um Stellung und Bedeutung der österreichischen Wirtschaft im europäischen Wirtschaftsleben und in der Weltwirtschaft.

Sinn für wirtschaftliches Denken und Verhalten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Österreich, seine Landschaften und deren geographische Besonderheiten. Grundlagen und Struktur der österreichischen Wirtschaft (natürliche Ausstattung des Raumes, die Menschen als Träger der Wirtschaft; Verhältnis der Wirtschaftszweige, der Betriebsgrößen; Standorte; Eigentumsverhältnisse, soziale Schichtung; Staat und Wirtschaft; weltwirtschaftliche Verflechtung).

Im Zusammenhang mit der Länderkunde Festigen und Erweitern der Kenntnisse der Allgemeinen Geographie. Übungen zum verständnisvollen Lesen von Landkarten und zum Gebrauch von Wanderkarten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Länderkunde Europas unter Berücksichtigung wirtschaftsgeographischer und wirtschaftskundlicher Gegebenheiten.

Österreichs Lage und Stellung in Europa.

Überblicke über die Naturlandschaften der Erde, ihre geographischen und klimatischen Besonderheiten, ihre Besiedlung, wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Zugehörigkeit.

Wirtschaftliche Großräume und ihre Ergänzungsräume.

Weltverkehr und Welthandel.

Die bedeutendsten Siedlungsgebiete und ihre Bevölkerung. Probleme der Übervölkerung und der wirtschaftlich unterentwickelten Gebiete.

Grundlegende Kenntnisse über Gütererzeugung, Güterumlauf, Güterverteilung und Güterverbrauch (sinnvoller Konsum). Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Bedeutung und Gefahren der Werbung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Wirtschaftskunde soll nach Möglichkeit von aktuellen wirtschaftlich bedeutsamen Ereignissen und Tatsachen ausgehen.

Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes wird der Einsatz audiovisueller Hilfsmittel empfohlen.

Der Zusammenhang mit dem Unterricht in Geschichte und Sozialkunde ist sorgfältig zu beachten.

Zur Wahrung der Berufsbezogenheit sind stets Querverbindungen zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft sowie zur Hortpraxis herzustellen.

Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der für die Ausübung des Berufes einer Kindergärtnerin wichtigsten Gesetze und Rechtsvorschriften und der entsprechenden Verhaltensweisen.

Fähigkeit, einfache Eingaben an Behörden und Gerichte zu verfassen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Aus den nachstehenden Stoffangaben ist unter Beachtung der Berufsbezogenheit eine entsprechende Auswahl zu treffen.

Grundlegende Begriffe: Recht, Rechtsquellen, Gesetz, Verordnung, Gewohnheitsrecht.

Aus dem Privatrecht:

Rechts- und Handlungsfähigkeit; Persönlichkeitsrechte (Name, Leben, Freiheit, Ehre); rechtlich bedeutsame Altersstufen (Kindheit, Minderjährigkeit, Mündigkeit); gesetzliche Stellvertretung (Vormundschaft); Entmündigung.

Das eheliche und uneheliche Kind.

Schenkung, Testament, gesetzliche Erbfolge.

Sache, Besitz, Eigentum, Haftung und Haftpflicht; Schadenersatz.

Die wichtigsten Verträge (Pflegschaftsvertrag, Dienstvertrag, Versicherungsvertrag und andere).

Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen: Sozialversicherung; Kollektivvertrag; Urlaub; Kündigung, Entlassung, Arbeitsschutz, Mutterschutz; Vertragsanstellung, Pragmatisierung; Lohn- und Einkommensteuer.

Aus dem öffentlichen Recht:

Der Jugendschutz und das Jugendwohlfahrtswesen, insbesondere Beschäftigung Jugendlicher, Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, Jugendgericht und anderes.

Kindergartengesetz (beziehungsweise Hortgesetz) und Dienstrecht der Kindergärtnerinnen (beziehungsweise Horterzieher) des zutreffenden Landes.

Aufbau des Gerichtswesens; grundlegende berufsbezogene Bestimmungen aus dem Strafrecht; Delikte (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) und Strafe; Unabhängigkeit der Richter; wichtigste Rechtsmittel.

Grundlegende straßenpolizeiliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Rechtskunde soll nicht nur das nötige Wissen vermitteln sondern in den

Schülerinnen auch das Verständnis für die Bedeutung des Rechtes als Grundlage einer sittlichen Ordnung wecken und der staatsbürgerlichen Erziehung dienen.

Aus den angegebenen Rechtsgebieten sind vor allem jene Kapitel auszuwählen und eingehend zu behandeln, die als Grundlage für eine richtige Beurteilung verschiedener Situationen des beruflichen und persönlichen Lebens notwendig sind.

Die Reihenfolge des angegebenen Lehrstoffes ist nicht verbindlich.

Die einzelnen Stoffgebiete sollen, soweit dies möglich ist, von konkreten Fällen ausgehen und so dargeboten werden, daß dennoch ein systematischer Aufbau gewährleistet ist.

Naturkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Lebensvorgänge in der Natur. Fähigkeit, naturkundliche Fragen der Kinder richtig zu beantworten und deren Beobachtungsfreude zu wecken. Kenntnis der Voraussetzungen der Pflanzen- und Tierpflege im kindlichen Lebensraum sowie der wichtigsten Bestimmungen des Tier- und Pflanzenschutzes.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Pflanzenphysiologische Grundbegriffe. Vermehrung der Pflanzen.

Der Garten als Lebensraum; Arten und Lebensbedingungen der häufigsten heimischen Blütenpflanzen, Sträucher und Obstbäume; jahreszeitlich bedingte Gartenarbeit.

Die Wiese als Lebensraum; Wiese und Wiesenpflanzen im Jahreslauf; Pflege des Rasens; Lebensbedingungen und Lebensweise der heimischen Insekten.

Das Getreidefeld als Lebensraum; heimische Getreidearten, Ackerunkräuter und deren Bekämpfung.

Gebräuchliche Zimmerpflanzen und deren Pflege.

Lebensbedingungen und artgemäße Verhaltensweisen verschiedener Haustiere, der häufigsten Singvögel und verschiedener Feldtiere.

Die Vorbereitung der Tiere und Pflanzen auf das Leben im Winter.

Anleiten zum planmäßigen Beobachten der Verhaltensweisen verschiedener Tiere und des Wachstums verschiedener Pflanzen.

Schädigungen von Pflanzen durch Tiere und pflanzliche Parasiten; Bekämpfung dieser Schädlinge durch Mensch und Tier.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wetterkunde: Arten der Niederschläge, ihre Entstehung und Messung. Übungen im Lesen einfacher wetterkundlicher Karten.

Heimische Pflanzen von wirtschaftlicher Bedeutung, wie Hackfrüchte, Weinrebe, Nutzhölzer und ähnliche, einschließlich ihrer Verwertung, wie Zuckerfabrikation, Pechgewinnung und ähnliches. Pflanzenbestimmungsübungen.

Grundbegriffe der Wärmelehre; der Verbrennungsprozeß. Verschiedene Brennstoffe, deren Gewinnung und Heizwert. Arten der Heizung; Bedienung, Vor- und Nachteile. Spannkraft und ihre Auswertung bei Dampfmaschine und Explosionsmotor.

Grundbegriffe der Elektrizitätslehre. Elektrische Geräte einschließlich Koch- und Heizgeräte. Unfälle durch elektrischen Strom und ihre Verhütung. Blitz und Blitzschutz.

Elektromagnetische Kräfte und ihre Auswertung; Naturkundliche Grundlagen des Rundfunks und des Fernsehens.

Der Wald als Lebensraum; Laub- und Nadelbäume; Farne, Moose, Pilze und Flechten; Giftpflanzen des Waldes; heimische Waldtiere. Schädigung des Waldes durch Mensch und Tier. Die wichtigsten Bestimmungen über Tier- und Pflanzenschutz.

Der Teich als Lebensraum; Wasser- und Sumpfpflanzen; Tiere im Teich und seiner Umgebung; allenfalls Anlegen und Betreuen eines Aquariums.

Fortsetzen des planmäßigen Beobachtens von Tieren und Pflanzen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Pflanzenbestimmungsübungen, unterstützt von einer ständigen Ausstellung blühender Pflanzen.

Wichtigste Rohstoffe, ihre Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung; gebräuchliche Faserstoffe aus dem Pflanzen- und Tierreich; Kunstfasern.

Merkmale, Verarbeitung und Verwendung der wichtigsten Minerale und heimischen Gesteine.

Verwitterungsprodukte und deren Verarbeitung.

Ausländische Pflanzen, die zu Gebrauchsgütern verarbeitet werden.

Ziersträucher und Bäume fremder Herkunft in Gärten und Parkanlagen.

Lebensraum und Lebensbedingungen wildlebender, fremdländischer Tiere und ihre Verhaltensweisen in der Gefangenschaft.

Grundtatsachen der Vererbungslehre.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Naturkunde soll möglichst vom unmittelbaren Beobachten (auch naturkundliche Wanderungen) und von Versuchen ausgehen und sich aller Lehrbehelfe bedienen, die zur Veranschaulichung geeignet sind; auch Schulfunk, Schulfernsehen, Film.

Die angegebene Reihenfolge der Teilgebiete des Lehrstoffes einer Klasse ist nicht verpflichtend.

Auf Kenntnis der Namen von Pflanzen und Tieren (auch ortsübliche Bezeichnung) ist Wert zu legen.

Die Lehrer der Naturkunde und der Gesundheitslehre haben die notwendigen Querverbindungen herzustellen. Desgleichen ist mit dem Leiter der Hortpraxis hinsichtlich der Erstellung naturkundlicher Sammlungen das Einvernehmen zu pflegen.

- Gesundheitslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Grundlegende Kenntnis vom Bau, von der Funktion und Pflege des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung des Kindes.

Verantwortungsbewußtsein für die Gesundheit der anvertrauten Kinder.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Bau des menschlichen Körpers; die Funktion der einzelnen Organe.

Körperliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit, insbesondere des Kleinkindes; Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung bei der Behebung von Störungen im Verlauf der körperlichen Entwicklung.

Pflege des menschlichen Körpers; Grundsätze richtiger Ernährung; gesundheitliche Schädigung durch den Genuß von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtgiften.

Kinderkrankheiten und deren Symptome; pflegerische Maßnahmen. Pflege kranker Kinder; Einrichten einer Hausapotheke und ihre Verwaltung.

Infektionskrankheiten und ihre Bekämpfung: Impfung, Anzeigepflicht, Isolierung, Desinfektion.

Parasiten im und am menschlichen Körper und deren Bekämpfung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Anstalts-hygiene und der sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Gesundheitslehre soll nicht nur Wissen vermitteln, sondern zugleich das Verständnis dafür wecken, daß auch geringfügige Vernachlässigungen folgenschwere Störungen der Gesundheit verursachen können.

Bei der Besprechung der hygienischen Probleme ist das Verständnis für das Wirken der Weltgesundheitsorganisation zu wecken.

Wegen der notwendigen Querverbindungen mit dem Unterricht in Pädagogik und Spezieller Berufskunde sowie in Naturkunde und Hauswirtschaft ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrern erforderlich.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am Singen, instrumentalen Musizieren und Musikhören durch selbständige Musikpflege, durch Betrachten von Meisterwerken der Musik und durch Erwerb der hiezu nötigen musik-kundlichen Kenntnisse. Einblick in Leben und Wirken österreichischer Komponisten.

Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musikerziehung des Kleinkindes richtig anzuwenden.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Stimmbildung und Sprechpflege mit dem Ziel eines kultivierten Sing- und Sprechtones.

Ein- und zweistimmige Lieder, vor allem aus dem echten Kinder- und österreichischen Volksliedgut. Kanons.

Vertrautmachen mit dem kindertümlichen Instrumentarium (Xylophon, Glockenspiel, Handtrommel und anderem). Nach Möglichkeit instrumentales und vokal-instrumentales Musizieren. Im Zusammenhang mit der praktischen Musikpflege ständige Schulung des Gehörs und des rhythmischen Empfindens. Bewegungs- und Tanzspiele im Dienste der rhythmischen Erziehung.

Erarbeiten und Festigen der Grundbegriffe der Musiklehre: Takt, Rhythmus, Melodie, einige Durtonarten (Dreiklang, Tonleiter, Intervalle), vor allem vom Notenbild der Lieder ausgehend; allenfalls kleine Improvisationen. Die menschliche Stimme (Funktion, Pflege); die wichtigsten Musikinstrumente.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege.

Ein- bis dreistimmige Lieder; schwierigere Kanons.

Weiterführung des instrumentalen und vokal-instrumentalen Musizierens sowie der Schulung des Gehörs und des rhythmischen Empfindens. Das Durgeschlecht; einige Molltonarten. Der musikalische Formbegriff (Motiv, Periode, Satz); Lied und Tanzformen, Rondo- und Variationsform.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege, Erweiterung des Liedschatzes, insbesondere

durch österreichisches Liedgut der Gegenwart und fremdländisches Kinder- und Volksliedgut.

Singen im Dienste der Werkbetrachtung.

Ausbau des instrumentalen und vokal-instrumentalen Musizierens; gelegentlich melodische und rhythmische Improvisation. Dur und Moll in melodischer und harmonischer Hinsicht. Gelegentliche Hinweise auf andere Tongeschlechter.

Die wichtigsten Gattungen und Formen der Vokalmusik. Chor- und Sologesänge.

Kritische Auseinandersetzung mit dem Kinderliedgut.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung der Stimmbildung und Sprechpflege.

Festigen des in den vorhergehenden Klassen erworbenen Liedschatzes. Gesänge für drei- und vierstimmigen Frauenchor aus verschiedenen Epochen.

Instrumentales und vokal-instrumentales Musizieren.

Gattungen und Formen der Instrumentalmusik vom Barock bis zur Gegenwart: Suite, Konzert, Sonate, Symphonie und andere an ausgewählten Beispielen. Überblick über die wichtigsten musikgeschichtlichen Epochen und Persönlichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Meister des 18. und 19. Jahrhunderts.

Anleiten zur Bildung der Kinderstimme.

Anwenden der Kinderinstrumente vom Standpunkt der Musikerziehung.

Bewegungs- und Tanzspiele mit Musik.

Didaktische Grundsätze:

Stimmbildung, Sprechpflege, Gehörbildung und rhythmische Erziehung sind in enger Verbindung mit der praktischen Musikpflege durchzuführen.

Beim Singen und instrumentalen Musizieren ist im besonderen österreichische Volks- und Kunstmusik heranzuziehen.

Die im Instrumentalunterricht erworbenen Fertigkeiten sind schon von der 1. Klasse an in den Dienst der Musikerziehung zu stellen, auch unter Verwendung außerhalb der Schule erlernter Instrumente.

Der Werkbetrachtung können außer den technischen Mittlern (Schallplatten, Tonband u. a.) auch Hörerziehungsstunden dienen.

Obwohl im vorliegenden Lehrplan auf die musikalische Allgemeinbildung besonderer Wert gelegt wird, ist jede Gelegenheit zu berufszugehöriger Arbeit zu nützen, weshalb zur Kindergarten- beziehungsweise Hortpraxis sowie zur Speziellen Berufskunde die notwendigen Querverbindungen herzustellen sind.

Instrumentalmusik.

Gitarre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschen des Instrumentes zum fachgemäßen Einsatz in der beruflichen Tätigkeit und zur Bereicherung des eigenen Musizierens.

Kenntnis der technischen und künstlerischen Möglichkeiten der Gitarre.

Einblick in die Gitarreliteratur.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorübungen: Stimmen, Haltung beim Spiel; Wechselschlag. Melodiespiel in der I. und II. Lage; Kinder- und Volksmelodien. Spielen einer Gegenstimme zur Singstimme. Transponieren durch Lagen- und Saitenwechsel bei gleichbleibendem Fingersatz.

Zweistimmiges Spiel: Daumenschlag; Verbindung von Wechsel- und Daumenschlag, Melodiespiel, unterstützt durch das Spiel mit leeren Basssaiten.

In leicht zu spielenden Tonarten: Tonleiter, Grundakkord und Dominantseptimenakkord (vierstimmig).

Akkordische Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör.

Übungen im Erfinden einfacher Melodien.
Solospiel technisch leichter Stücke.

Gemeinsames Musizieren mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Quergrifftechnik (Barrégriffe); Moll- und Durdreiklänge im Lagenwechsel.

In C-, G- und D-Dur: Tonleiter (mit leeren Saiten und ohne leere Saiten), Kadenz (auch schriftlich), Liedmelodien in der Tonlage der Kinderstimme.

Zweistimmiges Spiel mit gegriffener Ober- und Unterstimme; Solospiel mit gesteigerten Anforderungen; Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör (auch schriftlich).

Übungen im Blattlesen und Transponieren.

Zusammenspiel mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Umstimmen der sechsten Saite nach D und praktische Anwendung. In A-, E- und F-Dur sowie in a-, e-, d- und g-Moll: Tonleitern, Kadenz, Spielgut, Liedbegleitung.

Spiel in den höheren Lagen; Lagenwechsel.

Transponieren von Melodie und Begleitung.

Gemeinsames Musizieren.

Werkbetrachtung: Die Gitarre als Solo-, Haus- und Kammermusikinstrument mit Beispielen aus verschiedenen Epochen.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

In den technisch schwierigeren Tonarten: Tonleitern, Kadenz, Spielgut, Liedbegleitung.

Sicherheit in allen Arten der Liedbegleitung; Vervollkommnung des Solospiels.

Transponieren, Improvisieren und gemeinsames Musizieren mit gesteigerten Anforderungen.

Anlegen einer Sammlung von Kinder- und Volksliedgut sowie von Volkstänzen.

Werkbetrachtung: Bekanntmachen mit Gitarrenwerken großer Meister aus Vergangenheit und Gegenwart.

Angaben über geeignete Gitarreliteratur.

Flöte

(Blockflöte oder Bambusflöte).

a) Blockflöte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschen des Instrumentes zum fachgemäßen Einsatz in der beruflichen Tätigkeit und zur Bereicherung des eigenen Musizierens.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Erarbeiten sämtlicher spielbarer Töne auf der Sopran- oder Altflöte. Übungen, die einer sauberen Tonbildung, der richtigen Atemführung und der Artikulation dienen. Sichere Spielfertigkeit vom Grundton bis zu seiner Duodezime.

Kinder- und Volkslieder, leichte Tanz- und Spielmusik aus verschiedenen Epochen.

Pflege des Zusammenspiels in mannigfachen Besetzungen; Spielen von Gegenstimmen zum Gesang; Improvisieren einfacher Vor- und Zwischenspiele; Transponieren.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Weiterführen der technischen Ausbildung. Sichere Spielfertigkeit im Raum beider Oktaven. Erlernen einer zweiten Blockflöte (Quintabstand).

Lieder und Tänze für die Praxis im Kindergarten (beziehungsweise im Hort).

Suiten- und Sonatensätze aus der barocken und zeitgenössischen Literatur.

Improvisieren und Transponieren mit erhöhten Anforderungen.

Weitere Pflege des Zusammenspiels.

Vorführen und Betrachten ausgewählter Werke der Blockflötenmusik.

Literaturübersicht.

b) Bambusflöte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bau einfacher Musikinstrumente und verschiedener Bambusflöten (Quartettsatz).

Beherrschen der Instrumente zum fachgemäßen Einsatz in der beruflichen Tätigkeit und zur Bereicherung des eigenen Musizierens.

Kenntnis der musikerzieherischen Möglichkeiten und der musikalischen Grenzen der Bambusflöte.

Literatursammlung.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Bau einfacher Schlaginstrumente und Flöten.

Vertiefen der im Verlauf des Instrumentenbaues erworbenen Spielfertigkeit.

Übungen zur sicheren und guten Bildung aller spielbaren Töne, insbesondere der Überblastöne.

Erarbeiten verschiedener Tonreihen des Dur- und Mollraumes nach dem Gehör und nach Noten; dabei ist auf richtige Atemführung und gute Artikulation Wert zu legen.

Spiel einfacher Melodien: Kinderlied, Volkslied, Spielmusik alter Meister.

Übungen im Transponieren; Pflege des Blattspiels und des Improvisierens.

Zusammenspiel in verschiedenen Besetzungen: Chorisches Spiel, Spielen von Gegenstimmen zum Gesang, Pflege des polyphonen Spieles im Duett, Trio- und Quartettspiel (auch in Verbindung mit Schlaginstrumenten); Zusammenspiel von Flöten und Gitarren.

Anlegen einer Literatursammlung.

Anleiten zum fachgemäßen Pflegen der Bambusflöte und zum Beheben kleiner Schäden.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Bau von zwei weiteren Flöten (zur Wahl: Sopran-, Alt- oder Tenorflöte).

Erweitern der Kenntnisse und Fertigkeiten im Flötenbau und im Beheben von Schäden.

Spieltechnische Übungen, insbesondere auf den neugebauten Instrumenten; Erstellen einer Griff-tabelle für die gebauten Flöten.

Spielen von Liedmelodien, Tänzen und anderen Werken aus verschiedenen Epochen.

Übungen im Improvisieren von Vor- und Zwischenspielen, von Variationen über Kinderlieder und von einfachen Lied- und Rondoformen.

Pflege des Zusammenspiels mit verschiedenen Flöten, insbesondere des Triospieles; in Verbindung damit Üben im Reinstimmen der Instrumente.

Musizieren in Spielgruppen unter Einbeziehen von Singstimmen und kindertümlichen Instrumenten.

Anwenden des Flötenspiels in der Kindergartenarbeit.

Hinweise auf einschlägige Literatur; weiterer Ausbau der Literatursammlung.

Hören ausgewählter Werke für Bambusflöten.

Didaktische Grundsätze:

Im Verlauf des gesamten Instrumentalunterrichtes ist jede Gelegenheit zu nützen, die viel-

seitige Verwendbarkeit des Erlernten in der beruflichen Tätigkeit aufzuzeigen und zu üben.

Zum Pflichtgegenstand Musikerziehung und zu den einschlägigen Freigegegenständen sind stets Querverbindungen herzustellen. In diesem Sinne ist auch beim Instrumentalunterricht auf die Ausbildung des Gehörs, des rhythmischen Empfindens und die Vertiefung der musikkundlichen Kenntnisse Bedacht zu nehmen.

Bei der Auswahl des Spielgutes und bei der Einführung in die Literatur sind insbesondere Werke österreichischer Herkunft zu berücksichtigen.

Die künstlerischen und technischen Möglichkeiten der Instrumente sind durch gelegentliches Vorspielen von Werken aus alter und neuer Zeit (verbunden mit musikkundlichen Erläuterungen) aufzuzeigen (Hörstunden, Schallplattenvorfürungen und ähnliches).

Das gemeinsame Musizieren soll sowohl der Einführung in die Fei ergestaltung als auch der Förderung des Verständnisses für Hausmusik, der sinnvollen Freizeitgestaltung und dem eigenen Musikerleben dienen.

Hinsichtlich der Lied- beziehungsweise Literatursammlung ist das Einvernehmen mit dem Lehrer für Spezielle Berufskunde herzustellen.

Bildnerische Erziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständigkeit im bildnerischen Ausdruck und im ornamentalen Gestalten unter Anwendung verschiedener Techniken.

Verständnis für die Bedeutung guter Farb-, Form- und Raumgestaltung in der Umwelt des Kindes.

Sicherheit im großformatigen Darstellen und in der Gestaltung ornamentaler Schrift.

Einblick in die bildnerische Formensprache des Kindes.

Aufgeschlossenheit und Verständnis für das Kunstschaffen in Vergangenheit und Gegenwart.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Bildnerisches Gestalten aus der Vorstellung in verschiedenen Techniken; gestaltendes Sachzeichnen. Bereichern der Vorstellung durch gelegentliche Studien nach der Natur unter besonderer Berücksichtigung von Bau und Struktur. Zeichnen im Großformat.

Materialgebundenes ornamentales Gestalten.

Üben der Block- und Schulschrift unter Verwendung verschiedener Schreibgeräte und Farbe.

Im Zusammenhang mit den Schülerarbeiten Betrachten form- oder themenverwandter Werke der bildenden Kunst.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Gestalten einfacher Bildthemen aus der Vorstellung in verschiedenen Techniken.

Bereichern der Vorstellungsbilder durch gelegentliche Studien nach der Natur unter besonderer Berücksichtigung von Rhythmus und Bewegung. Arbeiten im Großformat.

Versuche im plastischen Gestalten.

Zweck- und materialgebundenes ornamentales Gestalten.

Schriftgestaltungen mit verschiedenen Werkzeugen und Materialien.

Entfalten der Urteilsfähigkeit für bildnerisch Gestaltetes durch vergleichendes Betrachten von Gebrauchsgut, Gerät, Spielzeug und ähnlichem aus alter und neuer Zeit. Darstellungen des Kindes in Meisterwerken der bildenden Kunst.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Bildnerisches Schaffen im Dienst der Arbeit im Kindergarten (Raum- und Wandschmuck, Behelfe zur Ausgestaltung von Festen und Feiern); größere Gemeinschaftsarbeiten.

Schriftgestaltungen für praktische Zwecke (Plakate, Einladungen und ähnliches).

Einführung in das Verständnis der kindlichen Formensprache.

Im Zusammenhang mit den Schülerarbeiten und an Hand geeigneter Werke der bildenden Kunst Klären der Begriffe Natur- und Kunstgestalt, sinnbildhafte und naturnahe Darstellung.

Entfalten der Urteilsfähigkeit für die bildnerische Gestaltung von Kinder- und Jugendbüchern durch vergleichendes Betrachten von Illustrationen in verschiedenen Techniken und Darstellungsweisen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Üben im raschen bildnerischen Improvisieren mit einfachen Mitteln aus verschiedenen berufsbezogenen Anlässen.

Schriftgestaltungen mit erhöhten Anforderungen für praktische Zwecke.

Planung und Durchführung größerer Gemeinschaftsarbeiten (Ausgestaltung von Festen, Bauen und Ausstatten eines Puppentheaters und ähnliches).

Betrachten von Beispielen zeitnaher Architektur und gut gestalteter Kindergarten- und Horrräume.

Skizzieren von Farb- und Formvorschlägen für geschmackvolles, zweckentsprechendes Ausgestalten des kindlichen Lebensraumes.

Aufzeigen der Zusammenhänge zwischen Weltbild, Persönlichkeit des Künstlers und Kunstwerk an einigen charakteristischen Beispielen von bildnerischen Gestaltungen aus Vergangenheit und Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Die bildnerische Erziehung soll der allgemeinen Bildung dienen und soweit wie möglich in lebendiger Beziehung zur praktischen Arbeit mit Kindern stehen.

Bei allen Arbeiten ist jenen Materialien und Techniken der Vorzug zu geben, die auch für das kindliche Gestalten geeignet sind.

Durch die Versuche im plastischen Gestalten sollen die Vorstellungen geklärt und das Gefühl für Körperhaftigkeit entwickelt werden.

Die Verwendung kostspieliger Materialien und die Anwendung zeitraubender Techniken ist zu vermeiden.

Erziehung zu Sparsamkeit im Hinblick auf Werkstoff und Zeit.

Werkerziehung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Freude am selbständigen, werkgerechten und geschmackvollen Arbeiten und Gestalten.

Richtiger Einsatz von Material und Werkzeug zur ganzheitlichen Gestaltung berufsbezogener Werkstücke.

Grundlegende Kenntnisse über die verwendeten Werkstoffe und Werkzeuge.

Verständnis für das kindliche Werken.

Kenntnis der fachlichen Grundlagen für schöpferische, materialgerechte Arbeit mit Kindern.

Lehrstoff:**1. und 2. Klasse (je Klasse 3 Wochenstunden):**

Erproben verschiedener werktechnischer Mittel und Verfahren. Anleiten zum Erfassen der Zusammenhänge von Zweckbestimmung, Material, Werkzeug und Form.

Gestalten von Werkstücken, die als Bildungsmittel und Spielgaben für Kinder verschiedener Altersstufen geeignet sind, oder als Raumschmuck Verwendung finden oder dem persönlichen Gebrauch dienen.

Bei der Gestaltung der Werkstücke können folgende Werkstoffe und Techniken verwendet werden.

Naturgegebenes Material: formendes Gestalten mit Rinde, Jungholz, Wurzeln, Früchten, Steinen, Blumen und anderem.

Werkstoff- und Textilabfälle: formendes Gestalten mit Spulen, Dosen, Garnresten und ähnlichem.

Papier: Schmuckpapier, Papierplastik, Arbeiten aus Papiermaché.

Metall: Drücken und Schneiden in Metallfolie und Blech; Drahtbiegen.

Ton, Plastilin, Wachs: Relief, Plastik, Negativschnitt und anderes; einfache Keramik (Aufbau-technik).

Gips: Gipschnitt.

Holz: Kerbschnitt, Holzmosaik und anderes einfaches Gestalten in Holz.

Bast, Stroh, Peddigrohr: Flechten, Weben, Knüpfen und anderes.

Stoff: Stoffdruck, Batik, Collage und anderes. Email- und Mosaikarbeiten.

Besprechen der Werkarbeiten von Kleinkindern in fachlicher Hinsicht.

Anleiten zur richtigen Handhabung und Pflege der Arbeitsgeräte.

3. und 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Gestalten von Werkstücken mit gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Material und Technik.

Reparieren von Spielzeug und Gerät.

Beurteilen von Spielzeug und Gerät für Kinder, insbesondere für Kleinkinder, hinsichtlich Formgebung und künstlerischer Gestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die angeführten Materialien und Techniken sind als Beispiele zu verstehen. Es bleibt dem Lehrer überlassen, eine Auswahl zu treffen und auch nicht aufgezählte Materialien und Arbeitsweisen sowie Spezialgebiete der Werkerziehung in den Unterricht einzubeziehen.

Werkstoffen und Techniken, die für das kindliche Werken besonders geeignet sind und die Schülerinnen zur freien Werkgestaltung führen, ist der Vorzug zu geben.

Bei der Verwendung von naturgegebenem Material sind giftige Früchte und Beeren auszuschließen; desgleichen darf giftiges Material nicht verwendet werden.

Auf sorgfältige Ausführung, auf geschmackvolle form- und materialgerechte Verzierung der Werkstücke ist zu achten.

Anregungen zu gelegentlichem Improvisieren sowie zur Planung und Gestaltung von Gemeinschaftsarbeiten sind zu geben.

Die Verwendung kostspieliger Materialien und die Anwendung zeitraubender Techniken muß vermieden werden; Erziehung zu Sparsamkeit im Hinblick auf Material und Zeit.

Anregungen aus volkstümlichem Schaffen und bodenständigem Brauchtum sind aufzugreifen und auszuwerten.

Im Zusammenhang mit der Werkarbeit sind Erklärungen über kennzeichnende Eigenschaften, Herkunft, Herstellung, Verwendbarkeit und Preiswürdigkeit der verschiedenen Materialien und Arbeitsgeräte zu geben sowie auf deren geeignete Auswahl, schonende Pflege und sachgemäße Aufbewahrung hinzuweisen.

Das Anlegen eines Werkheftes wird empfohlen.

Im Dienste eines erfolgreichen fachlichen Zusammenwirkens sind zum Unterricht in Bild-

nerischer Erziehung, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft und Instrumentenbau sowie zur Kindergarten- und Hortpraxis die nötigen Querverbindungen herzustellen.

Mädchenhandarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, Werkstücke in verschiedenen textilen Techniken selbständig anzufertigen, auszubessern und umzuarbeiten.

Kenntnis verschiedener textiler Materialien und deren zweckmäßige Verwendung, Bearbeitung und Pflege.

Handhabung und Pflege der Arbeitsbehelfe.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Stricken oder Häkeln: Werkstück für den Eigenbedarf, Anleitung für Strick- beziehungsweise Häkelarbeiten nach Schnitt.

Hand- und Maschinennähen: einfache Arbeitskleidung; Kinderwäsche und Kinderkleidung.

Schnittzeichnen: Schnitt für die Arbeitskleidung; Schnitte für Kinderwäsche und Kinderkleidung nach Lagermaßen.

Freies Gestalten: Anwenden einer schmückenden Technik an einem der Werkstücke oder an einem Werkstück nach Wahl und eigener Idee der Schülerin.

Kenntnis, Preiswürdigkeit und materialgerechte Verarbeitung der für Wäsche und Kinderkleidung geeigneten Textilien.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Stricken oder Häkeln: Kleidungsstücke für Kinder (Babygarnitur und ähnliche).

Nähen: Kleidung für den Eigenbedarf in Wasch- und Wollstoff. Ausbesserungsarbeiten und Umänderungsarbeiten.

Schnittzeichnen: Vergrößern und Verkleinern gegebener Schnitte nach persönlichen Maßen.

Freies Gestalten: Werkstücke in verschiedenen zeitgemäßen textilen Materialien und Techniken nach Wahl und eigener Idee der Schülerin.

Gestalten von verschiedenen Spielgaben (Stofftiere, Puppen samt Puppenkleidern und anderen).

Kenntnis, Preiswürdigkeit und materialgerechte Verarbeitung modischer Textilien.

Allenfalls Umgang mit einer Strickmaschine.

Erziehung zu einer überlegten und verständigen Einstellung zur Tagesmode.

Didaktische Grundsätze:

Die Verwendung von kostspieligen Materialien und die Anwendung zeitraubender Techniken ist möglichst zu vermeiden; die Verwertung von Resten textiler Materialien ist zu fördern.

Auf die richtige Handhabung und schonende Pflege der Maschinen, Geräte und Behelfe soll stets geachtet werden.

Anregungen aus volkstümlichem Schaffen sind aufzugreifen und auszuwerten.

Für das Zusammenwirken mit den Unterrichtsgegenständen bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Kindergartenpraxis (beziehungsweise Hortpraxis) ist Sorge zu tragen.

Hauswirtschaft.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständigkeit in den hauswirtschaftlichen Arbeiten und in der Raumpflege des Kindergartens.

Fähigkeit zum Herstellen einfacher Mahlzeiten nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen.

Kenntnis der wichtigsten Nahrungsmittel und des Nährstoffbedarfes des menschlichen, insbesondere des kindlichen Körpers, sowie der richtigen Verpflegung im Kindergarten.

Vertrautheit mit den wichtigsten Haushaltsgeräten und deren Pflege.

Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Familienhaushalt und Volkswirtschaft.

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Zweckmäßiger Einkauf des Kochmaterials. Praktisches Kochen: Fertigkeit in der richtigen Zusammenstellung und Zubereitung einfacher Mahlzeiten unter besonderer Berücksichtigung des Zubereitens von Speisen für gesunde und kranke Kinder.

Anregungen für das Aufwerten von Speisen, die aus Großküchen geliefert werden.

Richtige Aufbewahrung und Verwertung von Speiseresten; allenfalls Konservierung von Obst und Gemüse.

Andere praktische Arbeiten: Tischdecken, Anrichten, Servieren; Pflege guter Tischsitten.

Heizen verschiedener Herde; Umgang mit Gas- und Elektroherden.

Aufräumen der Schulküche und der dazugehörigen Räume sowie von Kindergartenräumen einschließlich der Nebenräume. Pflegen des Geschirrs, verschiedener Arten von Fußböden, Einrichtungsgegenständen, Fenstern und Türen.

Waschen, Putzen, Bügeln; Umgang mit einer Waschmaschine.

Ernährungslehre: In Verbindung mit dem Unterricht in Kochen sind die wichtigsten Kapitel der Stoffwechsellkunde und Nahrungsmittellehre im Hinblick auf gesunde Ernährung, zweckmäßigen Einkauf, richtige Behandlung der Nahrungsmittel, Nährwert, Verdaulichkeit, Aufbewahrung und Konservierung zu erarbeiten.

Haushaltungskunde: Zweckmäßige Einrichtung von Küche, Teeküche, Speise- und Abstellraum

im Kindergarten. Kenntnis, richtige Handhabung und Pflege verschiedener Haushaltsgeräte einschließlich einfacher Küchenmaschinen.

Regelmäßige Berechnung der Speisen- und Brennstoffkosten. Führung eines Wirtschaftsbuches; Anleitung zur Erstellung eines Haushaltsbudgets.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Hauswirtschaft muß auf die Lebensbedingungen und Gegebenheiten der engeren Heimat Rücksicht nehmen und ist im Hinblick auf die zukünftige berufliche Tätigkeit der Schülerinnen lebensnah zu gestalten. Dabei ist jede Möglichkeit der Erziehung zu Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Umsicht, Hilfsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein zu nützen.

Querverbindungen zum Unterricht in Naturkunde und Gesundheitslehre sind herzustellen.

Bei der Erstellung des Speisezettels sind im besonderen die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Jahres- und Festzeiten zu berücksichtigen.

Den Möglichkeiten des billigen oder verbilligten Einkaufes ist besondere Beachtung zu schenken.

Werden gelegentlich umfangreichere Haushaltsarbeiten durchgeführt, ist an diesen Tagen Kurzkochen (Schnellküche) vorzusehen.

Die Gestaltung des geeigneten Tisch- und Raumschmuckes für den Alltag sowie für Fest und Feier in der Hauswirtschaftsgruppe ist über zeitgerechte Anregung der Lehrerin für Hauswirtschaft Aufgabe des Unterrichtes in bildnerischer Erziehung und Werkerziehung.

Zur Ergänzung des Unterrichtes in Ernährungslehre sind Produktionsstätten (Molkerei, Bäckerei, Zuckerfabrik und ähnliche) zu besuchen.

Leibeserziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung der optimalen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltung- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung. Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zu Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Wecken des Verständnisses für das Bewegungsbedürfnis des Kindes, insbesondere des Kleinkindes.

Erwerben eines Vorrates an Spielen und Übungen sowie der fachlichen Grundlagen, um Leibesübungen mit Klein- und Schulkindern durchführen zu können.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen. Anbahnen einer bewußten Arbeit an Einzelheiten der Haltung und Bewegung auf Grund gut ausgewählter Bewegungsaufgaben.

Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit. Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen: Laufübungen in verschiedenen Formen; Wettläufe und Staffeln bis 75 m, auch mit fliegender Ablöse; Hindernisläufe. Freie und gemischte Sprünge. Erlernen einiger Sportformen. Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen, auch in anstrengenderen und schwierigeren Formen. Schwebgehen über kopfhohe breite, brusthohe schmale und über bewegliche Geräte. Hoch- und Weitwerfen mit Bällen und sonstigen geeigneten Geräten. Schleuderballwerfen, Speerwerfen. Kugelstoßen bis 4 kg.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens, wie Rollen, Rad, Handstand, Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste.

Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang; Schwimmleistung 25 m. Für Schwimmer: Verbessern der Form; Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wettschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln, Lehrgang für Anfänger beziehungsweise Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaulen. Schilaulauf-Wertungsfahrten. Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen); mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere). Scherzspiele sowie bodenständige Volks- und Kinderspiele.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten, ebenso zeitlich und räumlich geordnet. Vermitteln eines Vorrates an Sing- und Tanzspielen für Kinder (in Verbindung mit der Praxis).

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen: Geleistung vier bis fünf Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Anleiten zur Beobachtung der Besonderheiten des Wandergebietes. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurs: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene. Verhalten im Gelände und im Heim.

3. und 4. Klasse (je 3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Ausgleichsübungen so weit erforderlich. Übungen zur Leistungsverbesserung, abgestimmt auf ausgewählte Übungszeile und auf das persönliche Bedürfnis der einzelnen Schülerin.

Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Anleiten zum Sehen und Erkennen von Körperfehlern (zum Beispiel zu schwache Fuß- und Bauchmuskeln, verkürzte Brustmuskeln und anderes mehr) und ihre Bekämpfung durch Ausgleichsübungen in möglichst individuellen Formen.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Persönlich abgestimmte Haltungsbildung. Feinformung an Einzelheiten der Bewegung, wie Ansatz, Kraftmaß, Ablauf und anderes. Anpassen der Bewegung an Partnerin und Gruppe (siehe auch Tänze und tänzerisches Gruppenspiel).

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Geschicklichkeit unter Berücksichtigung genormter Formen und persönlicher Eigenheiten in der Bewegungsführung. Verbesserung von Form und Leistung. Wettläufe 75 bis 100 m.

Stoßen mit der 4 kg-Kugel.

Kunststücke: Gerätekünste und Bodenturnen in einfachen Übungsverbindungen unter Berücksichtigung

sichtigung eines flüssigen Bewegungsablaufes. Schwierigere Gerätesprünge. Gleichgewichtskünste in schwierigeren Formen.

Rudern: Weiterführen des Lehrganges.

Schwimmen: Beherrschen des Brust- und Rückenschwimmens; Erlernen einer dritten Schwimmart; Wettschwimmen bis 50 m; Kopfsprung; Sprünge vom 3 m-Brett; 200 m-Dauerschwimmen; Übungen im Streckentauchen, Her-aufholen von Gegenständen aus schwimmtiefem Wasser; Beförderungsschwimmen, Rettungs- und Befreiungsrufe. Bade- und Sicherheitsregeln.

Winterübungen; Rodeln; volkstümliche Eis- und Schneespiele.

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens bis zum Stemm- und allenfalls zum Parallelschwung. Einfache Torläufe. Wertungsfahrten. Schiwanderungen.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens. Laufen über längere Strecken.

Spiele und Tänze.

Üben der bisher gepflegten Spiele, insbesondere jener, die für die Arbeit im Hort geeignet sind. Erlernen eines weiteren großen Kampfspieles, wie Korbball, Basketball, Handball, Flugball.

Übungen im Schiedsrichtern.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): weiteres Üben der Volkstänze. Vermitteln einiger überlieferter Tanzspiele.

Im Raum und in der Zeit geordnetes Gehen, Laufen und Springen mit erhöhten Anforderungen. Arm-, Bein- und Rumpfschwünge, Schwünge mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet.

Fortsetzen der in der 1. und 2. Klasse begonnenen tänzerischen Gestaltungen; womöglich Bewegungsbegleitung durch die Schülerinnen.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit vier- bis sechsstündiger Gedauer, Fortsetzen der Übungen und Spiele im Gelände, insbesondere der für den Hort geeigneten größeren Geländespiele und Orientierungsläufe.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene.

Verhalten im Gelände und im Heim.

Methodik und Theorie der Leibesübungen:

Überblick über das Bewegungs- und Übungsbedürfnis des Kleinkindes in Stadt und Land.

Haltung und Atmung.

Natürliche Bewegung. Maximale und optimale Leistung.

Erwerben eines Übungsschatzes der wichtigsten Grundübungen und der Übungen an kindertümlichen Geräten sowie eines Vorrates von Spielen. Spielleiter- und Schiedsrichtertätigkeit.

Sichern und Helfen.

Einrichten eines Turn- und Spielplatzes sowie eines Bewegungsraumes. Verwendungsmöglichkeiten von Behelfsgeräten verschiedener Art. Aufbau einer Übungseinheit.

Wassergewöhnungsübungen.

Literaturangaben.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schülerinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Das Schwimmen ist besonders in den ersten zwei Klassen zu pflegen und bei Anstreben der Ausbildung zur Horterzieherin am Ende der dritten Klasse mit der vorgeschriebenen Prüfung abzuschließen.

Das Schilaufen ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen.

Die Schülerinnen mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurswoche selbständig zu gestalten.

Unter besonders günstigen Verhältnissen können die Unterrichtsstunden für Leibesübungen zum Schilaufen verwendet werden.

Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibeserziehung. Die Schülerinnen sind daher mit der Durchführung von Wanderungen vertraut zu machen.

Die Methodik ist in engster Verbindung mit dem praktischen Üben zu vermitteln und ist gelegentlich in einigen theoretischen Stunden zusammenzufassen und gedanklich zu verarbeiten.

Das Üben an Behelfsgeräten und mit selbstangefertigten Spielgeräten ist zu pflegen.

Um den Anforderungen der Ausbildung zur Horterzieherin im Rahmen der Gesamtausbildung gerecht zu werden, ist gelegentlich Gruppenunterricht zu pflegen, wobei einzelne Schülerinnen mit Führungsaufgaben zu betrauen sind.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Musikerziehung und Gesundheitslehre, ist zu nützen.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

Gelegentlich sind jugendgemäße Wettkämpfe, Wettspiele und Schulfeste zu veranstalten.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) sowie die Erwerbung des Österreicherischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen im Handpuppen- und Schattenspiel, auch im selbständigen Verfassen von Texten hierfür.

Erkennen der häufigsten Sprachstörungen und Fehlentwicklungen bei Kleinkindern.

Einführungskurs: Bedienung von Bild- und Tongeräten.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen.

Einführung in die Säuglingspflege in Verbindung mit praktischen Übungen (nach Möglichkeit auf einer Säuglingsstation).

Einführung in die Mitwirkung bei der Behebung der häufigsten Sprachstörungen bei Kleinkindern.

2. bis 4. Klasse (fallweise):

Veranstaltungen zur Einführung in aktuelle berufsbezogene Fragen.

Ausbildung zur Horterzieherin.

Die Ausbildung zur Horterzieherin gemäß § 94 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes wird in zweifacher Weise erfüllt:

1. durch Hinweise im Rahmen des gesamten Unterrichtes in den verschiedenen Pflichtgegenständen.
2. durch folgende zusätzliche Pflichtgegenstände.

Pädagogik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in die psychologischen, soziologischen und biologischen Grundlagen für die Erziehungsarbeit im Hort.

Kenntnis der mannigfachen Erziehungssituationen im Hort und der Voraussetzungen für ihre Bewältigung mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Vertiefen des Verständnisses für die Verhaltensweisen von Kindern im Pflichtschulalter. Erzieherische Führung ihrer Betätigungsweisen durch Schaffung entsprechender Sach- und Sozialkontakte.

Besprechen hortpädagogischer und altersbedingter Probleme, wie Soziologie der Gruppe, Mitverwaltung, Sicherung der schulischen Leistung durch die Arbeit im Hort, Schulkind und Buch, richtiger Einsatz audiovisueller Bildungsmittel, Sparerziehung, Verkehrserziehung und andere.

Einblick in die Lehrpläne und die Arbeitsweisen der Volks-, Haupt- und Sonderschule.

Spezielle Berufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mannigfachen Erziehungssituationen im Hort zu bewältigen.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Verschiedene Arten von Horten und Institutionen zur außerschulischen Betreuung von Kindern im Pflichtschulalter.

Raumerfordernis; bauliche und räumliche Gestaltung von Horten sowie der dazugehörigen Garten- und Spielflächen nach pädagogischen Gesichtspunkten.

Ausstattung eines Hortes mit den erforderlichen Spielgaben, Spielbehelfen und Bildungsmitteln.

Richtige Gestaltung des Tagesablaufes unter Berücksichtigung der verschiedenen Typen von Horten, des altersgemäßen Verhaltens und der Individualität der Kinder sowie der mannigfachen Betätigungsweisen, wie Singen und Musizieren, Werken, Gestalten von Wandzeitungen, Lesen, Erzählen, Dramatisieren, Spiel und Sport.

Verkehrserziehung im Schulkindalter.

Organisation und Gestaltung von Ausflügen, Wanderungen, Lagern, Ferienaufenthalten; von Theater-, Konzert-, Museums-, Ausstellungs- und Kinobesuchen sowie von Rundfunk- und Fernsehempfang.

Die Gestaltung von Festen, Feierstunden und verschiedenen Anlässen des persönlichen Lebens und der Gemeinschaft im Hort.

Altersangemessene Pflege von Volks- und Brauchtum.

Methodisch richtige Führung der Lernstunden.

Einrichten, Führung und Pflege einer Hortbücherei. Erstellen einer Liste wertvoller Kinder- und Jugendbücher.

Wege zur Stützung und Vertiefung der mitmenschlichen Kontakte; Möglichkeiten der Besinnung und des Werterlebens.

Hortpraxis.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, einzelne Kinder und Gruppen von Kindern im Hort selbständig und verantwortungsbewußt zu führen sowie die sonstigen Berufsaufgaben einer Horterzieherin zu erkennen und zu bewältigen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Weitgehend selbständiges Praktizieren in Horten.

Eine Praxiswoche im Hort mit dem Ziel der selbständigen Arbeitsplanung für einen größeren

Zeitabschnitt und der Gewinnung möglicher Sicherheit in der verantwortlichen Führung einer Hortgruppe.

Sicherung des Ertrages des Praktizierens durch mündliche und schriftliche Berichte.

Didaktische Grundsätze:

Schülerinnen, die die Ausbildung zur Horterzieherin anstreben, kann erlaubt werden, in der 4. Klasse außer der in der Stundentafel vorgesehenen zusätzlichen Hortpraxis auch einen Teil (höchstens die Hälfte) der für die Kindergartenpraxis angesetzten Zeit für das Hospitieren Praktizieren im Hort zu verwenden.

Desgleichen haben diese Schülerinnen eine der Praxiswochen im Hort zu arbeiten.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, Kindern im Pflichtschulalter einfache Lernhilfe zu geben und ihre Lesefreudigkeit zu fördern.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Einblick in die Grundsätze und Arbeitsweisen des Deutschunterrichtes an der allgemeinbildenden Pflichtschule; gelegentliches Hospitieren an verschiedenen Klassen der Volks- und Hauptschule.

Die Sprach- und Lesebücher sowie die Klassenlektüre der allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Überblick über die häufigsten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, insbesondere gegen die Rechtschreibung, unter besonderer Berücksichtigung der mundartlich bedingten Schwierigkeiten; Übungen im Auffinden dieser Fehler und Aufzeigen von Hilfen zu deren Verhinderung und Bekämpfung.

Möglichkeiten der Förderung der Lesefertigkeit und Lesefreudigkeit bei Kindern im Pflichtschulalter. Grundsätze zur Beurteilung von Jugendbüchern.

Didaktische Grundsätze:

Die Anweisungen zur Lernhilfe sollen weitgehend von praktischen Beispielen (Schülerarbeiten 6- bis 15-jähriger Schüler) ausgehen, weshalb enge Zusammenarbeit mit der Hortpraxis unerlässlich ist.

Um fähig zu sein, Kindern verschiedener Lernstypen zu helfen, sind die Schülerinnen mit mehreren Möglichkeiten der Bekämpfung eines Fehlers vertraut zu machen.

Das Hospitieren an Volks- und Hauptschulen soll sich im wesentlichen auf methodisch wertvolle Unterrichtsstunden (etwa 6 bis 8 Übungs- und Einführungsstunden) erstrecken.

Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der gebräuchlichsten Methoden zur Erarbeitung der im Pflichtgegenstand Rechnen und Raumlehre der Volksschule beziehungsweise Mathematik der Hauptschule angegebenen Bildungs- und Lehraufgaben sowie der häufigsten Fehlerquellen im mathematischen Denken und Arbeiten der Kinder.

Fähigkeit, Kindern im Pflichtschulalter fachlich und methodisch richtig Lernhilfe zu geben.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Prinzipien und Methodik des Unterrichtes in Rechnen und Raumlehre der Volksschule beziehungsweise des Mathematikunterrichtes der Hauptschule.

Besprechung der an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Gebrauch stehenden Lehr- und Lernmittel dieses Unterrichtes, vor allem der Rechenbücher.

Übungen im Auffinden von Fehlern und Aufzeigen der möglichen Hilfen zu deren Verhinderung und Bekämpfung.

Fallweises Hospitieren an verschiedenen Klassen der Volks- und Hauptschule.

Didaktische Grundsätze:

Die Anweisungen zur Lernhilfe sollen weitgehend von praktischen Beispielen (Schülerarbeiten 6- bis 15-jähriger Schüler) ausgehen, weshalb enge Zusammenarbeit mit der Hortpraxis unerlässlich ist.

Das Hospitieren an Volks- und Hauptschulen soll sich im wesentlichen auf methodisch wertvolle Unterrichtsstunden (etwa 6 bis 8 Übungs- und Einführungsstunden) erstrecken.

Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Sammeln und Erproben von geeignetem Lied- und Spielgut einschließlich der wichtigsten Brettspiele für Kinder im Pflichtschulalter.

Anlegen von Sammlungen, wie Marken-, Stein-, Federnsammlungen und anderen.

Übungen im Handpuppen-, Scharaden- und Stegreifspiel; Schattentheater.

Erproben von Kreis- und Singspielen sowie von Volkstänzen für Kinder im Pflichtschulalter.

Freigegegenstände.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, gesprochenes Englisch, das keine zu großen Schwierigkeiten bietet, zu verstehen, einfache Gespräche zu führen, leichte englische Texte

zu lesen und schriftliche Aufgaben, wie sie im Alltag gebraucht werden (Briefe, einfache Berichte und andere), zu bewältigen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Schulung des Hörens und der Aussprache durch Kinderreime, Gedichte, Lieder, Spiele, Kurzgeschichten, Bildbesprechungen, Redewendungen des täglichen Lebens (Alltagsenglisch) und ähnliches.

Ausgehend von entsprechender Lektüre sind Gespräche zu führen, einfache dramatische Szenen zu sprechen und idiomatische Redewendungen zu üben.

Im Zusammenhang mit der Hortpraxis in der 3. Klasse Übungen im Auffinden von Fehlern bei schriftlichen Arbeiten.

Festigen und Erweitern der Sprachlehrenkenntnisse; fallweise Zusammenfassung der aus Sprachgebrauch und Lektüre erarbeiteten Grammatikregeln.

Einiges über das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie über berufsbezogene Themen: Nursery School, Day Nursery und andere.

Vier Schularbeiten im Schuljahr. Hausübungen nach Bedarf.

Didaktische Grundsätze:

Wenn die für die Führung dieses Freigegegenstandes geltenden Bestimmungen erfüllt sind und unterschiedliche Kenntnisse der Schülerinnen festgestellt wurden, ist der Unterricht in zwei nach Sprachkenntnissen gegliederten Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu führen.

Die Hausaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Instrumentenbau.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bau einfacher Musikinstrumente.

Fertigkeit, auf diesen Instrumenten zu spielen.

Fähigkeit, die selbstgebaute Instrumente in die berufliche Arbeit sinnvoll einzubauen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Bau von Schlaginstrumenten (Schlagholz, Gläserpiel, Rasselbüchse, Xylophon und ähnlichen) und von einfachen Pfeifen und Flöten.

Im Verlauf des Instrumentenbaues: Schulung des Gehörs und des rhythmischen Empfindens an Geräusch, Klang und dem sich allmählich erweiternden Tonraum.

Während des Bauens der Bambusflöten: Erarbeiten sämtlicher spielbarer Töne und musikalische Auswertung der nach und nach entstehenden Tonräume; ständige Pflege des richtigen Ansatzes und der guten Artikulation.

Ein- und mehrstimmiges Musizieren, vor allem von Kinder- und Volksliedern.

Pflege der Improvisation, Übungen in der musikalischen Gestaltung von Sprüchen und Erzählungen sowie im richtigen Zusammenwirken von Singstimmen und Instrumenten.

Didaktische Grundsätze:

Zum Unterricht in Instrumentalmusik, Musikerziehung, musikalisch-rhythmischer Erziehung und der Werkerziehung ist enge Wechselbeziehung herzustellen.

Der richtige Gebrauch der selbstgebaute Instrumente in der beruflichen Arbeit ist durch vielfältiges Üben zu sichern.

Von Anfang an ist ein dem jeweiligen Können entsprechendes gemeinsames Musizieren und der Gebrauch der selbst gebaute Instrumente bei der Fest- und Feiergestaltung zu pflegen.

Spielmusik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am gemeinsamen instrumentalen und vokal-instrumentalen Musizieren.

Verständnis für Haus- und Kammermusik.

Fähigkeit zur musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern. Literaturkenntnis.

Lehrstoff:

2. bis 4. Klasse (je Klasse 1 Wochenstunde):

Spiel von Originalwerken und guten Bearbeitungen aus verschiedenen Epochen in mannigfachen Besetzungen, auch mit Singstimmen; Kantaten (unter Mitwirkung des Anstaltschores). Angaben über einschlägige Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Beim Musizieren ist vor allem auf einen möglichst klangreinen und gut ausgearbeiteten Vortrag der Werke zu achten; schon bei deren Auswahl ist zu bedenken, ob diese Forderung erfüllt werden kann.

Der Pflege österreichischer Volksmusik ist gebührende Beachtung zu schenken.

Bearbeitungen, die das Original dem Satz und der Klangwirkung nach entstellen, dürfen nicht gespielt werden.

Die Kantaten sind im Zusammenwirken mit dem Lehrer für Chorgesang einzustudieren.

Die Spielgruppe ist bei der Gestaltung von Schulfeiern, Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen miteinzubeziehen.

Musikalisch-rhythmische Erziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verfeinerte Aufnahme-, Verarbeitungs- und Reaktionsfähigkeit.

Verständnis für musikalische und körperliche Bewegungsabläufe.

Einsicht in die psychosomatischen Vorgänge und deren Beachtung im persönlichen und beruflichen Leben.

Fähigkeit, musikalisch-rhythmische Erziehung in der Arbeit mit Kindern auszuwerten.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Aufgaben der musikalisch-rhythmischen Erziehung in unserer Zeit.

Erzieherischer Wert der Übungsgruppen (Ordnungs-, Konzentrations- und Phantasieübungen, begriffsbildende und soziale Übungen).

Die einzelnen Arbeitsbehelfe (Ball, Reifen, Instrumente und andere), ihre Verwendungsmöglichkeit und Auswertung im Dienste der musikalisch-rhythmischen Erziehung.

Methodischer Aufbau von Übungseinheiten; Hospitieren und praktische Übungen mit Kindern verschiedener Altersstufen.

Eigenständigkeit und Zusammenhang der Elemente der Musik und der Elemente der Bewegung.

Didaktische Grundsätze:

Erkenntnisse und Haltungen, die durch den Unterricht in musikalisch-rhythmischer Erziehung erreicht werden sollen, müssen auf das eigene Üben und Erleben aufbauen.

Gelegentlich eingebaute Entspannungsübungen sollen den Schülerinnen helfen, körperliche und seelische Spannungen und Versteifungen zu überwinden.

Chorgesang.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am Chorsingen.

Grundlegende Kenntnisse der Chorleitung. Literaturkenntnis.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Singen geeigneter Chorsätze mannigfacher Art aus verschiedenen Musikepochen einschließlich zeitgenössischer Werke.

Volksliedgut des In- und Auslandes.

Lieder für Feste und Feiern in vokalen und vokal-instrumentalen Sätzen.

Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, etwa 70 Silben in der Minute zu schreiben, eigene sowie fremde Niederschriften sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Verkehrsschrift, ergänzt durch wahlfreie Abkürzungen für die Namen der österreichischen Bundesländer sowie für die Grundbezeichnung der österreichischen Währung.

Didaktische Grundsätze:

Um das Bildungsziel zu erreichen, ist es notwendig, auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben, auf sicheres Lesen eigener und fremder Niederschriften sowie auf die mechanische Beherrschung der Kürzel besonderen Wert zu legen.

Die Auswahl der Ansagestoffe ist mit Sorgfalt und in Kontaktnahme mit dem Unterricht in anderen Pflichtgegenständen zu treffen.

Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weitgehendes Beherrschen der Schreibmaschine im 10-Finger-Blindschreiben. Einige Gewandtheit in der Anfertigung verschiedenartiger Schriftstücke, insbesondere solcher berufsbezogener Art.

Kenntnis der wichtigsten modernen Vervielfältigungsverfahren. Sicherheit im Beschreiben von Wachsmatrizen.

Fähigkeit, die Schreibmaschine ordnungsgemäß zu pflegen und geringfügige Störungen selbständig zu beheben.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Richtige Körper- und Handhaltung.

Erarbeiten des Griffeldes im 10-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf — jklö); möglichst fehlerfreies und sauberes Abschreiben und Schreiben nach Diktat ohne bestimmte Anforderungen hinsichtlich Geschwindigkeit; richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittstellen, Großschreiben) sowie der Zahlen und Zeichen.

Erarbeiten verschiedenartiger Briefformen (ein- und mehrseitige Briefe).

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind. Richtige Pflege der Schreibmaschine.